

KAMMER REPORT

Heft 15 · Dezember 2007

INHALT



EDITORIAL

BUNDESRECHTS-ANWALTSKAMMER

BRAK-Hauptversammlung in Kiel **2**

Gespräch mit dem neuen Präsidenten der BRAK RA Axel C. Filges **4**

GESETZGEBUNG Erfolgshonorar **12**

EUROPA **20**

AKTUELLES Zweigstelle **22**

LfB Mitgliederversammlung **22**

Wahl zur 4. Satzungsversammlung **22**

Weihnachtsspende Aufruf 2007 der Hilfskasse **28**

KAMMERSERVICE Mitgliederzahlen der RAK Tübingen **23**

Neuregelung der Jahresabschlusspublizität **24**

Anwaltssuchdienst der RAK Tübingen **25**

Elfcup **25**

Mitglieder der Fachanwaltsprüfungsausschüsse **25**

PERSONALIEN **26**

IMPRESSUM **22**

EDITORIAL

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen

schade! Hätten von den in unserem Kammerbezirk zur 4. Satzungsversammlung 1942 wahlberechtigten Mitgliedern nicht nur 967, sondern 983 an der Wahl teilgenommen, hätte die RAK Tübingen die höchste Wahlbeteiligung in ganz Deutschland gehabt (die Kollegen vom BGH sind außer Konkurrenz).

So mussten wir uns mit einer Wahlbeteiligung von 49,8 % der Kammer Bremen mit 50,7 % geschlagen geben. Dennoch: Eine respektable Wahlbeteiligung! Auch im Namen des Kollegen Kilger bedanke ich mich für Ihr Engagement.

Herr Kollege Schäfer aus Ravensburg ist neben dem Kollegen Kilger und mir als Präsident unserer Kammer – geborenes – Mitglied der Satzungsversammlung. Er hat in diesem Gremium sicher viel Gewicht, aber keine Stimme.

In der 4. Satzungsversammlung werden 158 stimmberechtigte Mitglieder sein, davon 34 % Kolleginnen – eine Steigerung von ca. 10 %.

Letztmals wählten die Kammern pro 1000 Mitglieder ein Mitglied in die Satzungsversammlung. Bei der nächsten Wahl in vier Jahren wird pro (angefangenen) 2.000 eine Kollegin bzw. ein Kollege in die Satzungsversammlung gewählt werden. Die Satzungsversammlung wird dadurch sicher „handlicher“. Für unsere Tübinger Kammer dürfte sich im Ergebnis nichts ändern, da wir an der Schwelle zur ominösen Mitgliederzahl 2000 sind.

Der Kollege Tausch, Bonn, hat in den BRAK-Mitt. 5/07, Seite 210 ff. die Zusammensetzung der 4. Satzungsversammlung analysiert.



Christoph Geprägs

Wir erfahren u. a., dass sich die Präsenz der Altersgruppe ab 70 Jahren im Verhältnis zur 3. Satzungsversammlung verdoppelt hat (4:2) – Oldies but Goldies – und dass die alphabetisch letzte Kammer, nämlich Zweibrücken, „nur“ Frauen in die Satzungsversammlung gewählt hat, die alphabetisch vorletzte Kammer, nämlich Tübingen, „nur“ Männer gewählt hat usw.

Zur 4. Satzungsversammlung haben einige langjährige herausragende Kollegen der früheren Satzungsversammlungen nicht mehr kandidiert. Der Satzungsversammlung wird der Sachverstand z. B. des Kollegen Busse, Troisdorf, und des Kollegen Dr. Kempter, München, und darüberhinaus der Unterhaltungswert des Kollegen Dr. Kleine-Cosack, Freiburg, sicher fehlen.

Was werden die bestimmenden Themen der 4. Satzungsversammlung sein?

Sicher wird der Problemkreis „Wie werde ich Fachanwalt und was habe ich zu tun, dass ich Fachanwalt bleibe?“ im Mittelpunkt stehen. Die Art und Weise der Erlangung des Fachanwaltstitels

Fortsetzung Editorial auf Seite 2

Fortsetzung Editorial von Seite 1

muss transparenter und einheitlicher gestaltet werden. Noch wichtiger aus meiner Sicht ist die Frage nach der Qualitätssicherung. Es kann zukünftig nicht angehen, dass eine Kollegin, ein Kollege der Fortbildungspflicht dadurch genügt, dass er sich das entsprechende Zertifikat „ersitzt“. So wie vor Erhalt des Fachanwaltstitels praktische Tätigkeit überprüft wird, muss dies auch für die Bestätigung des Titels verlangt werden (der TÜV für unsere Kfz ist auch lästig, dennoch ...).

Ein weiteres Thema wird die allgemeine Fortbildungspflicht für alle Rechtsanwälte sein. Überprüfung ja/nein?

Werbung, Interessenkollision, es gibt genügend Themen, die u.a. im Hinblick auf die (Berufs)-Rechtsprechung von der Satzungsversammlung überprüft bzw. neu durchdacht werden müssen.

Die 1. Sitzung der 4. Satzungsversammlung wird am 18.01.2008 in Berlin stattfinden. Ich werde im nächsten Kammerreport berichten.

Bis dahin wünsche ich Ihnen allen einen erfreulichen – soweit möglich – geruhsamen Schluss dieses Jahres.

Für das Jahr 2008 wünsche ich Ihnen vor allem Gesundheit und im beruflichen Bereich je nach dem entweder hohe Streitwerte oder viele Sünder.

Ich grüße Sie herzlich!

Christoph Geprägs

BUNDESRECHTSAWALTSKAMMER

Bericht über die 113. BRAK-Hauptversammlung in Kiel

Die auf Einladung der RAK Schleswig-Holstein vom 13. bis 15.11.2007 in Kiel abgehaltene 113. Hauptversammlung der BRAK war geprägt vom Ende der Präsidentschaft Dr. Dombeks und den damit verbundenen Neuwahlen. Bei den Sachthemen bestimmten die Diskussionen über die Entwicklung der Freien Berufe, das Erfolgshonorar, die Juristenausbildung und die Kontakte der BRAK nach Osteuropa und China den Sitzungsverlauf. Die gastgebende Kammer von Schleswig-Holstein mit ihrem Präsidenten Prox an der Spitze hatte dafür gesorgt, dass die Versammlung unter ausgezeichneten Rahmenbedingungen abgehalten werden konnte.

Der scheidende BRAK-Präsident Dr. Dombek trug zunächst seinen Tätigkeitsbericht vor. Der 126 Seiten starke Bericht führte eindrücklich vor Augen, welche Vielzahl von Feldern die verfasste Rechtsanwaltschaft derzeit zu beackern hat. Vorsichtig zufrieden wurde über den Stand des Gesetzgebungsverfahrens zum RDG und die Streichung der

geplanten Fassung des § 59 a Abs. 4 BRAO berichtet. Harte Auseinandersetzungen werden noch mit der Monopolkommission über deren Ansichten zur Verfassung der Freien Berufe erwartet. Eindringlich wurde auf die Bedeutung der Qualitätssicherung als wichtiges Marketinginstrument der Anwaltschaft hingewiesen. In organisatorischer Hinsicht fanden das neue Brüsseler Büro der BRAK und neue Strukturen in Berlin Erwähnung.

Verabschiedet wurde zunächst eine Resolution zum Schutz von Berufsgeheimnissen, welche unter

der Federführung des Präsidenten Dr. Finzel von der RAK Hamm entworfen wurde. In ihr wird darauf gedrängt, dass das Berufsgeheimnis des Anwalts nicht nur in Teilbereichen seiner Tätigkeit zu wahren ist. Sie ist in BRAK-Mitt. 5/2007 S. 205 f. nachzulesen.

Breiten Raum nahm dann die Diskussion über die Aufgaben der Selbstverwaltung vor dem Hintergrund der von der Monopolkommission verfolgten Öffnung auch der Freien Berufe ein. Dass dabei die Legitimation der Wahl der Vertreter in den Kammern schon von grundlegender Bedeutung



Teilnehmer der RAK Tübingen



v.l.n.r.: RA Dr. Dombek, RA Dr. Krenzler, RA Schäfer, RA Filges, RA Göcken, RA Dr. Finzel, RA Staehle, RA Dr. Westenberger, RA Ulrich

sein wird, war allen Teilnehmern klar. Ob dem mit Briefwahl oder anderen Instrumenten begegnet werden könnte, blieb letztlich offen. Einig war man sich darüber, dass den Bestrebungen aus Brüssel (und Berlin) mit gut überlegten Argumenten begegnet werden muss und man sich deshalb nicht unter Zeitdruck setzen lassen wolle.

Zu lebhaften Debatten führte in der Tagesordnung der Punkt, wie sich die BRAK nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Erfolgshonorar verhält. Ziel war es, eine eigene Gesetzesfassung insbesondere zum Entwurf der §§ 4 und 4 a RVG zu verabschieden. Angesichts des weiten Spielraums, den das Bundesverfassungsgericht dabei eröffnet hatte, entschied sich das Gremium schließlich für ein grundsätzliches Verbot des Erfolgshonorars mit präzisen Ausnahmeregelungen. Der Entwurfsvorschlag kann in BRAK-Mitt. 5/2007 S. 202 ff. nachgelesen werden. Dazu gibt es inzwischen einen Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz mit Stand vom 18.10.2007. Er kann ab Seite 12 dieses Kammer Report nachgelesen werden. Auch der Referentenentwurf enthält jetzt das grundsätzliche Verbot mit Ausnahmeregelungen.

Der frühere Stuttgarter Kammerpräsident Ströbel referierte danach zum Stand der Reform der Juristenausbildung, indem die verschiedenen Entwürfe vorgestellt wurden. Der zuständige Ausschuss der BRAK lehnt das sog.

Stuttgarter Modell ab und macht sich nach wie vor für die Beibehaltung des Einheitsjuristen und die Durchführung von Staatsexamen stark. Die vom Bologna-Prozess angestoßene Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen bietet immer noch Schwierigkeiten, so dass zunächst einmal die Evaluation der bisherigen Reformansätze abgewartet werden soll. Bisher bieten nur wenige Universitäten, darunter die TU Dresden mit einem Bachelorstudium, erste Ansätze für diesen Studienaufbau.

Über Aktivitäten der BRAK im osteuropäischen Raum berichtete Dr. Kröber von der RAK Sachsen. Es gibt inzwischen eine Vielzahl von Tagungen und gemeinsamen Veranstaltungen, um Kontakte zu knüpfen. Gerade in Ländern mit kommunistischer Vergangenheit zeigen sich aber noch immer Probleme beim Umgang mit westlichen Massstäben.

Die abschließenden Wahlen zum Präsidium der BRAK leiteten schließlich die Verabschiedung des bisherigen Präsidenten Dr. Dombek ein. In teils launigen Worten wurden sein Engagement und seine besonderen Leistungen gewürdigt und die Versammlung verabschiedete ihn mit stehendem Applaus. Ihm folgt mit dem Präsidenten der RAK Hamburg, Rechtsanwalt Axel C. Filges, ein Arbeitsrechtler aus einer Großkanzlei nach. Die RAK Tübingen hatte insofern besonderen Anteil an den Änderungen, als deren Präsident, Rechtsanwalt Schäfer aus Ravensburg, zu einem der vier Vizepräsidenten gewählt wurde.

Auch der traditionelle Festabend im Kieler Schloss wurde von der Verabschiedung Dr. Dombeks und der Einführung des neuen Präsidenten geprägt. Die guten Beziehungen des scheidenden Präsidenten zur Politik zeigte das Erscheinen der Bundesjustizministerin Brigitte Zypries, die dann auch überaus freundliche Worte für die bisherige Zusammenarbeit mit Dr. Dombek fand und diese Zusammenarbeit ebenso dem neuen Präsidenten anbot. Sie verlieh Dr. Dombek als Höhepunkt seiner feierlichen Verabschiedung das Bundesverdienstkreuz 1. Klasse. Der gleichfalls anwesende Ministerpräsident von Schleswig-Holstein, Carstensen, richtete demgegenüber seine Rede als ausgewiesener Nichtjurist mehr darauf aus, für die Attraktivität seines Landes zu werben. Auch Generalbundesanwältin Monika Harms war unter den geladenen Gästen.

Zu den Neuerungen im Präsidium passte bestens, dass das von der Gastgeberkammer aufgebotene Rahmenprogramm die Taufe der neuen Luxus-Fähre „Color Magic“ aufgriff. Die Jungfernfahrt führte das Schiff von der Werft in Finnland zur Taufe nach Kiel, wo es dann seinen Fährdienst nach Oslo aufnahm. Die Abholung des Schiffes auf der Kieler Förde war ein beeindruckendes Ereignis nicht nur für die Landratten unter den Kammervetretern.

Die nächste Hauptversammlung wird die RAK Thüringen ausrichten.

Gespräch mit dem neuen Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer Axel C. Filges



RA Axel C. Filges

Foto: www.Foto-Anhalt.de

Rechtsanwalt Axel C. Filges, geboren 1947 in Hamburg, wurde nach dem Studium in Hamburg und Köln 1975 als Rechtsanwalt zugelassen. Er ist seit 1980 Partner der internationalen Sozietät Taylor Wessing. RA Filges ist gleichzeitig Fachanwalt für Arbeitsrecht. Seit 1987 ist er im Vorstand der Hanseatischen RAK Hamburg engagiert, war von 1999 bis Anfang November 2007 deren Präsident. Von 2003 bis September 2007 war er Vizepräsident der BRAK. Axel C. Filges ist verheiratet und hat zwei Kinder.

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf hat uns freundlicherweise das nachfolgende Interview mit dem neuen Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt.

Die Redaktion: Herr Kollege Filges, Sie sind in der letzten Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 14.9.2007 zum neuen Präsidenten der BRAK gewählt worden, wozu die Kammer Düsseldorf herzlich gratuliert. Worin liegt für Sie der Reiz des neuen Amtes? Wo sehen Sie die Schwierigkeiten der Aufgabe?

Filges: Der Reiz des neuen Amtes liegt für mich schwerpunktmäßig darin, etwas für alle zu bewirken, also „einer für alle“ zu sein. Ich persönlich hatte nie ein „Berufswunsch-Problem“, denn ich wollte schon bei Aufnahme des Jurastudiums Anwalt werden und mache diese Arbeit nach wie vor sehr gerne, aber schon die alten Römer haben gewusst: „variatio delectat“. Eine besondere Schwierigkeit für mich persönlich, der ich gern pointiert Interessen vertrete und gestalte, sehe ich darin, in dem neuen Amt jetzt mehr moderierend tätig sein zu müssen, also die Balance zu halten zwischen Durchsetzung eigen-

ner Gestaltungsvorstellungen und eben dieser Moderationsaufgabe.

Die Redaktion: Welche Ziele haben Sie sich für Ihre Amtszeit gesetzt? Was am bisherigen Kurs der BRAK werden Sie beibehalten? Welches sind die Dinge, die Sie ändern wollen?

Filges: Hier möchte ich nicht der Gefahr erliegen, zu pauschal zu sein. Die ehrlichste Antwort ist deshalb ein Verweis auf meine Positionierung zu den einzelnen von Ihnen gestellten Sachfragen: Daraus ergibt sich meine Position und meine Zielvorstellung. Ich werde mich daran orientieren und auf dem soliden Fundament, das uns unser ehemaliger Präsident Dr. Bernhard Dombek hinterlassen hat, aufbauen. Alles dient nur dem Ziel, die Arbeit der BRAK für die regionalen Kammern und die Kolleginnen und Kollegen noch effizienter zu machen und dafür zu sorgen, dass keine rechts- und justizpolitischen Entscheidungen ohne Einbeziehung der BRAK getroffen werden. Dies sichert den Rechtsstaat, eine freiheitliche Gesellschaft und damit auch den Kern unseres Anwaltsberufs.

Die Redaktion: Sie sind Partner von Taylor Wessing, also einer international operierenden Großkanzlei. Den Großkanzleien wird nachgesagt, dass sie sich aus den „Niederungen“ des anwaltlichen Berufsrechts verabschiedet hätten und die Rechtsanwaltskammern weder bräuchten noch sonderlich ernst nähmen. Stimmt das? Was kann man tun, um einem entsprechenden Trend entgegenzuwirken?

Filges: Die Belange der Großkanzleien sehen und ernst neh-

INTERVIEW

men, was nicht heißt, überall nachzugeben. Sie sind und bleiben jedoch ein Teil einer einheitlichen Anwaltschaft mit der Besonderheit, dass sie in den vergangenen Jahren die Entwicklung maßgeblich geprägt haben und deshalb nicht aus den Augen verloren werden dürfen. Die ohne Zweifel vorhandene Segmentierung anwaltlicher Tätigkeitsformen darf nicht zu einer Segmentierung des „Anwaltsgefühls“ führen.

Ich stelle hier aber auch eine massive Änderung der Wahrnehmung bei allen Beteiligten fest: Noch vor wenigen Jahren wurden die Unterschiedlichkeiten der anwaltlichen Tätigkeitsform in den Vordergrund gestellt, die unterschiedlichen Segmente verstanden einander nicht und hielten jeweils den gewählten eigenen Weg in einer unsicheren Anwaltslandschaft für den richtigen. Das eine Segment wehrte sich gegen eine nicht vermeidbare Liberalisierung und Ökonomisierung, das andere Segment stellte eben jene Liberalisierung und Ökonomisierung in das Zentrum seiner Überlegungen. Nicht zuletzt durch den von der Bundesrechtsanwaltskammer angestoßenen Dialog der Großkanzleien ist es gelungen, diese „Feindbilder“ abzubauen. Natürlich gibt es immer wieder fachliche Differenzen und unterschiedliche Einschätzungen der berufspolitischen Entwicklungen, aber es gibt einen von wechselseitigem Respekt getragenen Diskussionsprozess hierüber.

Die Redaktion: Die Daseinsberechtigung der Berufskammern wird auch auf anderen Ebenen diskutiert. So ist immer wieder zu hören, in Brüssel denke man à la longue über eine Abschaffung der Kammern nach. Was ist dran an die-

sen Gerüchten? Worin liegt die wesentliche Funktion der Kammern und was wäre die Folge ihrer Abschaffung?

Filges: Richtig ist, dass wir unser Berufsrecht immer wieder auf den Prüfstand stellen müssen und dass es hier und da immer noch gilt, Zöpfe abzuschneiden. Ich denke jedoch, wir sind insgesamt auf einem guten Weg und haben hier schon viel geleistet. Eine eigens eingerichtete BRAK-Arbeitsgruppe beschäftigt sich ständig mit allen Fragen der Deregulierung und des Wettbewerbs. In diesem Zusammenhang konnten viele Gespräche mit Entscheidungsträgern in Berlin und Brüssel zur Frage der Selbstverwaltung der Anwaltschaft geführt werden. Mir ist daher von keiner ernst zu nehmenden Meinung bekannt, die die Abschaffung der Rechtsanwaltskammern fordert. Im Gegenteil: Im Zusammenhang mit der europäischen Dienstleistungsrichtlinie wird erwogen, die Rechtsanwaltskammern als einheitliche Ansprechpartner für in- und ausländische Kollegen einzurichten. Rechtsanwaltskammern als Ausdruck der Selbstverwaltung sind zwingend notwendig, um neben der individuellen Unabhängigkeit des einzelnen Kollegen auch eine kollektive Unabhängigkeit zu gewährleisten. Anwaltliche Selbstverwaltung und freie Advokatur gehören zusammen wie zwei Seiten einer Münze. Eine entsprechende Staatsferne – nicht Staatsfeindschaft – ist dabei für uns Lebens- und Arbeitselixier. Die Selbstverwaltung der Anwaltschaft ist eine tragende Säule des Rechtsstaats und nichts zeigt dies besser als die Tatsache, dass viele junge Demokratien im östlichen Europa gerade erst unser Kammersystem

für ihre anwaltliche Selbstverwaltung übernommen und eingeführt haben.

Die Redaktion: In Kürze wird das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) in Kraft treten, das das bisherige Rechtsberatungsgesetz ablöst. Welche Risiken und vielleicht auch Chancen sind für die Anwaltschaft mit dem neuen Gesetz verbunden?

Filges: Die Konzeption als Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt wurde beibehalten, und es gibt weiterhin keinen Beraterberuf unterhalb der Anwaltschaft. Auch nach der neuen Definition ist Rechtsdienstleistung jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert. Auf das unbestimmte Merkmal „besondere“ rechtliche Prüfung wurde verzichtet, sodass Rechtsauskünfte erlaubnisfrei sind und die Rechtsberatung dort anfängt, wo eine Subsumtion beginnt. Etwas erleichtert wurde die Annex-Rechtsberatungsbefugnis für nicht-anwaltliche Dienstleister. Nach wie vor muss es sich aber um eine Nebenleistung zu einer nicht-anwaltlichen Hauptleistung handeln, wobei die Befugnis zur Rechtsdienstnebenleistung umso eher gegeben ist, wie der nichtjuristische Hauptberuf in der Ausbildung juristische Kenntnisse vermittelt. Ob die Praxis diese Grenzlinie halten wird, muss sich aber erst noch erweisen. Die Anwaltschaft muss also insbesondere darauf achten, Tätigkeitsfelder im Markt gegenüber Unternehmensberatern, aber auch Banken und Versicherungen und Steuerberatern zu behaupten.

Befürworter einer weitergehenden Öffnung des Rechtsberatungs-

INTERVIEW

marktes behaupten, dass das RDG letztlich nur den derzeit bereits geltenden Stand der Rechtsprechung widerspiegele. Inwieweit nichtjuristische Berufe künftig versuchen werden, zu Lasten des Verbrauchers unqualifizierten Rechtsrat zu erteilen, wird man sorgfältig beobachten müssen. Maßstab eines Verbotsgesetzes mit Erlaubnisvorbehalt kann aber immer nur der Schutz des rechtsuchenden Bürgers vor unqualifizierter Rechtsberatung sein, sodass die Anwaltschaft in Grenzbereichen, wo auch andere Berufe qualifizierte Rechtsdienstnebenleistungen anbieten können, besonderen Anlass hat, ihre Wettbewerbsvorteile herauszustellen. Die weitere Öffnung des Rechtsberatungsmarktes sollte für Anwälte eine noch stärkere Motivation sein, die Qualität anwaltlicher Beratung weiter zu steigern und beispielsweise durch Fortbildung, aber auch durch ein noch mehr am Mandanten ausgerichtetes Angebot dem Verbraucher zu zeigen: Der umfassend kompetente Rechtsrat ist nur beim Anwalt zu holen.

Die Redaktion: Ein wichtiges Thema, über das die Anwaltschaft zurzeit diskutiert, ist die durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.12.2006 erforderlich gewordene Neuregelung des Erfolgshonorars. Die hierzu vertretenen Meinungen reichen von einer Minimallösung, nach der das entsprechende Verbot nur in Fällen bedürftiger Mandanten nicht gelten soll, bis hin zu einer weitgehenden Öffnung der Möglichkeit, Erfolgshonorare zu vereinbaren. Welche Position vertreten Sie?

Filges: Der BRAK-Vorschlag einer so genannten „kleinen Lösung“ zur Einführung des anwaltlichen

Erfolgshonorars ist unter den gegebenen Umständen, insbesondere dem durch das Bundesverfassungsgericht gesetzten Zeitdruck richtig. Unser derzeitiges Kostenersatzungssystem hat zentrale Bedeutung für den Zugang zum Recht und ein undifferenzierter, hektischer Eingriff in dieses System birgt große Gefahren. Der BRAK-Vorschlag vermeidet, dass es aufgrund einer zu unbestimmten Regelung zu unübersichtlichen Einzelfallentscheidungen der Gerichte und damit zu einer Zersplitterung der Rechtsprechung kommt. Die daraus resultierende Rechtsunsicherheit nützt weder dem Verbraucher noch dem Anwalt.

Der jetzt vom BMJ vorgelegte Referentenentwurf geht über das, was die Anwaltsverbände vorgeschlagen haben, hinaus. Insbesondere die Regelung, dass der Rechtsanwalt bei Vertragsschluss die Erfolgsaussichten einschätzen und die seiner Einschätzung zugrunde liegenden Erwägungen in der Vergütungsvereinbarung dokumentieren muss, ist unglücklich. Dies wird in der Praxis zu einer erheblichen Zahl von Rechtsstreitigkeiten führen. Es ist zu befürchten, dass nicht mehr darüber gestritten wird, ob nach Erledigung der Angelegenheit die Vergütung angemessen ist, sondern darüber, ob der Rechtsanwalt schon bei Abschluss der Vergütungsvereinbarung, zu einem Zeitpunkt, in dem er noch nicht alle Risiken kennen konnte, die Erfolgsaussichten richtig eingeschätzt hat. Diese Rechtsunsicherheit muss auf jeden Fall vermieden werden; wir sollten es bei der bisherigen Regelung einer Angemessenheitsprüfung im Nachhinein belassen.

Sollte sich dann in der Praxis zeigen, dass eine weitere Lockerung wünschenswert und ohne Systembruch zu implementieren ist, spricht nichts dagegen, später auch weitere Öffnungen zu diskutieren. Bei aller berechtigten Kritik an der Halbwertzeit von Gesetzen muss man im Einzelfall auch einmal den Mut haben, die Position zu vertreten, dass ein Gesetz nicht für alle Ewigkeit gemacht sein muss, sondern eben nur den gegenwärtigen Entwicklungsstand reflektiert.

Die Redaktion: Zu den wichtigen Themen, die immer wieder Diskussionsstoff liefern, gehört die Verleihung von Fachanwaltsbezeichnungen. Wie denken Sie über die Erweiterungsbeschlüsse der letzten Satzungsversammlung, die elf neue Fachanwaltschaften beschlossen hat? Gibt es noch weitere Rechtsgebiete, für die Sie eine Fachanwaltschaft begrüßen würden?

Filges: Ich begrüße es sehr, dass sich die Satzungsversammlung in ihrer letzten Legislaturperiode auf insgesamt elf neue Fachanwaltschaften verständigen konnte. Das Anwaltsparlament hat mit diesen Entscheidungen dem zunehmenden Bedarf der Mandanten nach besonderem Rechtsrat vom geprüften Spezialisten Rechnung getragen.

Aus meiner persönlichen Sicht drängt sich zurzeit kein Rechtsgebiet unmittelbar auf, um als weitere Fachanwaltschaft vorgesehen zu werden. Es ist jedoch Aufgabe der jüngst neu gewählten 4. Satzungsversammlung und des zuständigen Ausschusses, sich hierüber Gedanken zu machen.

INTERVIEW

Die Redaktion: Die Satzungsversammlung hat auch über eine Veränderung der Voraussetzungen für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung nachgedacht. Die lebhafteste und kontrovers geführte Diskussion in der letzten Sitzung führte zu der Anregung an den Gesetzgeber, in § 43c BRAO ein wirkliches Prüfungsrecht für die Kammern zu verankern. Was halten Sie von solchen Überlegungen? Können Sie etwas zur Reaktion des Gesetzgebers auf diesen Vorschlag sagen?

Filges: Den Vorschlag des Ausschusses 1 der Satzungsversammlung zur Einführung einer einheitlichen Prüfung für angehende Fachanwälte unterstütze ich. Meiner Ansicht nach verlief die Diskussion über dieses Thema in der letzten Sitzung der Satzungsversammlung insbesondere deshalb so kontrovers, weil wohl viele das Gefühl hatten, dass mit einer Vereinheitlichung der Prüfung auch zwangsläufig ein erschwerter Zugang zur Fachanwaltschaft einhergehen soll. Dies ist aber gerade nicht geplant. Mit der Vereinheitlichung der Prüfungen soll verhindert werden, dass die teilweise doch sehr unterschiedlichen Qualitätsstandards der die Klausuren anbietenden Lehrgangsveranstalter darüber entscheiden, wer am Ende Fachanwalt wird. Bundeseinheitliche Bewertungsmaßstäbe in den jeweiligen Fachgebieten wären für alle Rechtsanwälte gerechter und würden flächendeckend die für den Verbraucher notwendige Qualität gewährleisten.

Hinsichtlich des Vorschlages der Satzungsversammlung, den Rechtsanwaltskammern bei der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Fachanwaltsbezeichnung eine

inhaltliche Prüfungskompetenz zum Vorliegen der besonderen theoretischen Kenntnisse und besonderen praktischen Erfahrungen einzuräumen, bestand nahezu Konsens. Ich bedauere, dass das Bundesministerium der Justiz den Vorschlag zurzeit nicht aufgreifen will. Andererseits habe ich Verständnis, dass dieses Thema erst im Kontext einer größeren Reformierung der BRAO behandelt werden soll. Aufgeschoben heißt auch in diesem Zusammenhang nicht aufgehoben.

Die Redaktion: In engem Zusammenhang mit dem Stichwort „Fachanwaltschaften“ steht auch das Stichwort „Fortbildung“. Während Fachanwälte sich regelmäßig fortbilden müssen, um den Titel weiterführen zu dürfen, existiert für Anwälte allgemein nur die eher unverbindliche Fortbildungspflicht des § 43a Abs. 6 BRAO. Wie ist es aus Ihrer Sicht um die Fortbildung der Anwälte bestellt? Wie wird das Fortbildungszertifikat der BRAK unter dem Stichwort „Q – wie Qualität“ von der Anwaltschaft angenommen?

Filges: Zwar gibt es keine exakten Zahlen über die Fortbildungsbemühungen der Rechtsanwälte. Ich gehe allerdings davon aus, dass der ganz überwiegende Anteil der Anwälte sich schon im eigenen Interesse regelmäßig fortbildet. Allerdings zeigt auch die Lebenserfahrung, dass der meist unter Arbeitsdruck stehende Mensch nur das tut, was er muss, mehr nicht. Deswegen bin ich persönlich auch nach wie vor ein Anhänger der Pflichtfortbildung. Wir sollten nie vergessen: Die Zukunft der Anwaltschaft entscheidet sich in der Qualität der von ihr erbrachten Leistung!

Nachdem der Gesetzgeber einen Vorschlag der Hauptversammlung zur Einführung einer überprüften und sanktionierten Fortbildungspflicht, wie sie in zahlreichen Ländern Europas bereits existiert, abgelehnt hat, hat die BRAK die Hände nicht in den Schoß gelegt, sondern der Anwaltschaft zwei unterschiedliche Anreize zur Fortbildung zur Verfügung gestellt. Sowohl die von uns für 19 verschiedene Rechtsgebiete angebotene Online-Fortbildung mit freiwilligem Abfragemodul als auch unser Fortbildungszertifikat „Q – Qualität durch Fortbildung“ wird von der Anwaltschaft sehr positiv angenommen. Ich werde mich dafür einsetzen, dass die BRAK ihre gesetzliche Aufgabe, die berufliche Fortbildung der Rechtsanwälte zu fördern, weiterhin sehr ernst nimmt.

Die Redaktion: Vor der Fortbildung steht die Ausbildung. Seit der letzten Juristenausbildungsreform schreiben die Juristenausbildungsgesetze der Länder vor, dass in die Referendarausbildung und schon ins Studium verstärkt anwaltspezifische Inhalte integriert werden müssen. Wie erfolgreich vollzieht sich die Umsetzung dieser Vorgaben? Was tut die Anwaltschaft und insbesondere die BRAK, um die Universitäten, Oberlandesgerichte und Prüfungsämter bei der Umsetzung zu unterstützen?

Filges: Die BRAK hat Anfang letzten Jahres den Stand der Umsetzung der Ausbildungsreform an den Universitäten abgefragt. Während an vielen Universitäten die Einbindung von anwaltsorientierten Lehrinhalten hervorragend funktioniert, steckt dies bei einigen leider noch in den Kinderschuhen. Die Rechtsanwaltskammern stehen

INTERVIEW

in Kontakt zu den Universitäten in ihren Bezirken, an mehreren Universitäten gibt es Kooperationsverträge mit der regionalen Kammer. Viele Kollegen engagieren sich als Lehrbeauftragte und als Prüfer in beiden Staatsexamina. Die Reform hat im Vorbereitungsdienst dazu geführt, dass die Kammern Arbeitsgemeinschaften anbieten, die anwaltsorientiert sind. Bekanntlich war die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg hier Schrittmacher mit dem Beschluss einer Ausbildungsumlage. Wir haben damit bis zum BGH – eine für alle – das Recht der Kammern zur auch finanziellen Unterstützung durchgekämpft. Die Referendare lernen in diesen Arbeitsgemeinschaften, Fälle aus Sicht eines Anwalts zu bearbeiten. Sie bekommen aber auch andere Dinge vermittelt, die für sie im späteren Berufsleben wichtig sein werden, wie das Berufs- und Gebührenrecht sowie auch ganz praktische Dinge wie Büromanagement. Die BRAK hatte bereits zur Einführung der Reform Empfehlungen zur Ausgestaltung der Anwaltsstation veröffentlicht.

Im Übrigen braucht es hier einen langen Atem: Gewohnheiten zu verändern, ist schwer und geht nur langsam. Die Examensfixiertheit vieler Referendare ist enorm und nur schwer zu lockern. Sie hat wohl auch etwas mit der Bedeutung der Examensnote für die Jobsuche zu tun. Die Anwälte selbst können zur Entspannung beitragen, indem sie bei Einstellungen nicht zu notenfixiert sind, sondern auch auf andere Qualifikationen achten.

Die Redaktion: Was würden Sie einem Abiturienten raten, der vor der Entscheidung steht, das Jurastudium zu beginnen? Welche Rat-

schläge geben Sie Studenten und Referendaren?

Filges: Abiturienten, die sich für ein Jurastudium interessieren, würde ich persönlich raten, sich vorher eingehend über die Anforderungen sowohl im Studium als auch in den Berufen, auf die das Studium klassischerweise vorbereitet, zu informieren. Auch ein Praktikum bei einem Anwalt ist vor Beginn des Jurastudiums zu empfehlen, um schon einmal in den Beruf hinein zu schnuppern, den immerhin 80 % der Absolventen des Zweiten Staatsexamens ergreifen. Abraten würde ich vom Jurastudium als Verlegenheitslösung. Dafür ist das Studium zu hart und der Arbeitsmarkt für Juristen zu umkämpft.

Studenten würde ich empfehlen, auch einen Blick über den Tellerand zu wagen, z.B. ein Auslandssemester einzulegen und sich einen eigenen Interessenschwerpunkt zu suchen. So früh wie möglich Praxiserfahrung durch Praktika zu sammeln, ist ebenfalls ratsam. Referendare sollten ihre Anwaltsstation als Chance wahrnehmen, sich auf ihren späteren Beruf vorzubereiten. Nirgends lernt man so viel wie bei der täglichen Arbeit in einer Kanzlei. Dies bereitet sie auch auf das Examen vor, da immer mehr Klausuren aus Anwaltsicht gestellt werden.

Ganz wichtig ist aber auch, das durch Fernsehen verzerrte Bild des Anwaltsberufs als „Goldgrube“ zu beseitigen.

Die Redaktion: Wenn man über Ausbildung und Fortbildung von Rechtsanwälten spricht, wird man sich unweigerlich des Konflikts bewusst, der in diesem Zusammen-

hang zwischen den beiden großen Anwaltsorganisationen, d.h. zwischen BRAK und DAV, besteht. Es geht hier sowohl um die Frage des richtigen Wegs der Ausbildung, also um die Stichworte „Einheitsjurist“ und „Spartenausbildung“, als auch um die Frage, ob die Rechtsanwaltskammern selbst Fortbildung betreiben dürfen. Um welche Meinungsverschiedenheiten geht es da im Einzelnen?

Filges: Der Einheitsjurist ist ein ganz wesentliches Qualitätsmerkmal der deutschen Juristenausbildung. Rechtsanwälte, Richter und Staatsanwälte werden bis zum Zweiten Staatsexamen gemeinsam ausgebildet und können sich deswegen im Beruf auf gleicher Augenhöhe begegnen. Diese gemeinsame Ausbildung darf aus Sicht der BRAK nicht aufgegeben werden. Der DAV möchte sie jedoch zu Gunsten einer Spartenausbildung aufgeben. Es soll dann nur derjenige Anwaltsreferendar werden können, der einen Ausbildungsplatz bei einem Rechtsanwalt findet. Ziel soll hierbei auch eine Marktsteuerung durch den eigenen Berufsstand sein. Ich halte diesen Ansatz für falsch. Wir befürchten Qualitätseinbußen bei der Ausbildung sowie Missstände, insbesondere soziale Schief lagen bei der Vermittlung von Ausbildungsplätzen.

BRAK und DAV sind aber gut beraten, wenn sie den ins Stocken geratenen Gedankenaustausch zum richtigen Weg einer Reform der Juristenausbildung im Interesse aller wieder aufnehmen. Ich sehe sonst die Gefahr, dass die Anwaltschaft nicht wirklich maßgebend auf die inhaltliche Gestaltung einer Bachelor-Master-Ausbildung Einfluss nehmen kann. Ich denke,

INTERVIEW

es müsste möglich sein, in weiten Bereichen des Bologna-Modells einheitliche Positionen zwischen BRAK und DAV im Gespräch zu erarbeiten.

Zum Stichwort Fortbildung habe ich mich bereits oben grundsätzlich geäußert. Insofern weiß ich sicher aus meinen vielen Gesprächen mit den Kollegen aus dem DAV, dass wir alle einheitlich der Fortbildungspflicht höchste Priorität einräumen, um unserem eigenen Anspruch, die beste Qualität unseren Mandanten und im Wettbewerb mit den anderen Beratungsberufen zu bieten, gerecht zu werden. Beim Angebot der Fortbildungsmaßnahmen für die Anwaltschaft meint der DAV nun, dass dies nicht Angelegenheit der Selbstverwaltung sei. Dies sehe ich anders. Fortbildung ist eine Grundpflicht, die dem Gesamtinteresse der Anwaltschaft dient. Deshalb müssen die Rechtsanwaltskammern und die BRAK ein Angebot vorhalten, damit jeder einzelne Rechtsanwalt eine geeignete Möglichkeit der Fortbildung für sich findet. Dies kann auch im Wettbewerb mit Fortbildungsangeboten anderer Veranstalter, also auch denen des DAV, geschehen. Der DAV hat in seinem aktuellen BRAO-Entwurf eine Streichung von § 177 Abs. 2 Nr. 6 BRAO, der die Förderung der Fortbildungspflicht durch die BRAK klarstellt, gefordert. Ich sehe hierfür keinen sachlichen Grund. Die BRAK ihrerseits hat ihre Rechtsposition gutachterlich klären lassen und sieht sich bestätigt, wobei sie sich natürlich an das Lauterkeitsrecht zu halten hat.

Lassen Sie mich klar sagen: Dies ist eine von den wenigen streitigen Sachfragen zwischen BRAK

und DAV, der wir auch nicht ausweichen können. Wir können sie aber im Interesse aller sachlich und ruhig führen, denn wenn wir selbst diese Meinungsverschiedenheiten nicht klären können, wird sonst womöglich die Politik entscheiden müssen.

Die Redaktion: Wie steht es mit dem Verhältnis zwischen BRAK und DAV generell?

Filges: Ich weiß, dass die offen ausgetragenen Differenzen zwischen BRAK und DAV in der Anwaltschaft und bei den Mitgliedern des DAV zu Irritationen geführt haben. Die große Mehrheit in der Anwaltschaft möchte diese Auseinandersetzung nicht und ist sie leid, was ich sehr gut verstehen kann. Sie schadet uns auch, denn in der Politik wird dies als Schwäche gesehen und kann gegen uns ausgenutzt werden. Wir können politisch nur etwas erreichen, wenn wir gemeinsam einen Standpunkt vertreten und dazu auch gemeinsam agieren. Beim RDG haben wir dies auch so praktiziert und deshalb ein sehr gutes Ergebnis erzielen können. Das war auch bei dem RVG so. Auf der anderen Seite muss es – wenn sachlich unvermeidbar – möglich sein, unterschiedliche Auffassungen zu haben und zu äußern. Niemand kann und wird verlangen, dass jeder Verband dem anderen bedingungslos folgt. Entscheidend ist deshalb, dass wir künftig besser miteinander kommunizieren und frühzeitig gemeinsame Lösungsansätze suchen. Dies ist in der Vergangenheit leider nicht immer so geschehen und die öffentlich geführte Auseinandersetzung wurde zu Recht von vielen als „Gezicke“ wahrgenommen. Wir werden auch in Zukunft nicht immer einer Meinung sein, wie z.B. bei einer etwaigen BRAO-Novelle

oder wie oben dargestellt bei der Juristenausbildung. Dies entbindet uns allerdings nicht von der Pflicht, gemeinsam Kompromisse zu suchen, wenn wir etwas erreichen wollen. Es gilt der wiederholt von mir formulierte Dreisatz: Keine persönlichen Angriffe – Schulterchluss im Interesse der Anwaltschaft wo immer möglich – sachliche Auseinandersetzungen in kollegialem Ton, wenn unvermeidbar.

Im Übrigen: Persönlich verstehen sich die meisten Handelnden gut untereinander. Es ist so wie bei Gericht, wo unterschiedliche Standpunkte vertreten werden mit unterschiedlichen Strategien im kollegialen Umgang und man danach gemeinsam einen Kaffee trinken geht.

Die Redaktion: Die von der BRAK durchgeführte Initiative „Anwälte – mit Recht im Markt“ ist soeben ausgezeichnet worden. Um welche Auszeichnung handelt es sich? Worum geht es bei der BRAK-Initiative konkret und wie wird sie in der Kollegenschaft angenommen?

Filges: Vor wenigen Wochen haben wir mit unserer Initiative den Deutschen PR-Preis in der Kategorie „ChangeManagement“ erhalten. Der Preis, der von der Deutschen Public Relations Gesellschaft (DPRG) und dem FAZ-Institut vergeben wird, ist die höchste deutsche Auszeichnung im Bereich Kommunikationsmanagement. Das macht uns natürlich auch ein Stück weit stolz. Insbesondere, weil wir damit auch die anfänglichen Skeptiker überzeugen konnten.

Mit der Initiative wollen wir die Kollegen unterstützen, sich auf die

INTERVIEW

wachsende Konkurrenz auf dem Rechtsberatungsmarkt vorzubereiten. Eine Anzeigenkampagne im BRAKMagazin des vergangenen Jahres sollte dabei zunächst das Bewusstsein für die sich verändernde Situation schärfen. Mit Hilfe der herausgegebenen Leitfäden können dann insbesondere kleine und mittlere Kanzleien erste Schritte zur besseren Positionierung einleiten. In den insgesamt vier Leitfäden werden unter anderem Tipps zur Entwicklung einer klaren Kanzleistrategie, für eine effektive Öffentlichkeitsarbeit und für erfolgversprechende Methoden in der Mandantenbindung und Akquisition gegeben. Der vor wenigen Tagen erschienene vierte Leitfaden befasst sich mit der systematischen Führung einer Kanzlei. Dabei geht es insbesondere um Fragen der Personalführung, des Finanzmanagements, der inneren Organisation sowie des Qualitätsmanagements.

Die bisherige Reaktion aus der Anwaltschaft auf unsere Initiative ist überaus positiv. Obwohl die einzelnen Materialien ausschließlich im BRAKMagazin beworben werden, haben wir bereits mehrere tausend Bestellungen erhalten. Grob geschätzt kann man sagen, etwa jeder fünfte Anwalt hat eines oder mehrere unserer Angebote angenommen. Die Initiative soll daher auch im kommenden Jahr fortgesetzt werden.

Die Redaktion: Sie engagieren sich persönlich im Rahmen des Deutsch-Chinesischen Rechtsstaatsdialogs. Worum geht es hier genau und welche Ergebnisse konnten bislang erzielt werden?

Filges: Etwas verkürzt könnte man die Frage wie folgt beantworten:

Wandel durch Annäherung. Nach meiner Erkenntnis hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass sich die Rechtsordnung der Volksrepublik China als Folge der rasanten wirtschaftlichen Entwicklung und der ebenso rasanten Intensivierung der internationalen Verflechtungen in einem Umbruch befindet. Hierdurch bedingt, sammeln inzwischen eine Vielzahl insbesondere jüngerer chinesischer Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen Erfahrungen im Ausland sowohl durch dortige Ausbildung als auch durch praktische Tätigkeiten; diese Erfahrungen erstrecken sich auch auf die freiheitliche Verfassung der deutschen Anwaltschaft. Das war für uns im BRAK-Präsidium Anlass, an den Veranstaltungen zum deutsch-chinesischen Rechtsstaatsdialog teilzunehmen. Zuletzt hatte ich beim 7. deutsch-chinesischen Rechtsstaatsdialog in Xian Gelegenheit, mit chinesischen Juristen und den deutschen Vertretern der unterschiedlichen juristischen Berufe die politische Situation in China zu erörtern. Hierbei entstand das Bild einer Unumkehrbarkeit des Demokratisierungsprozesses in China. Einheitlich wurde von allen Gesprächsteilnehmern der Wunsch zum Ausdruck gebracht, die weitere Entwicklung des chinesischen Rechtssystems und der chinesischen Anwaltschaft durch Öffnung und institutionalisierte Gesprächskontakte zu begleiten.

Uns erscheint es sinnvoll, einer Vielzahl insbesondere jüngerer chinesischer und deutscher Rechtsanwälte die Möglichkeit zu geben, wechselseitig Erfahrungen zu sammeln und auszutauschen und dadurch Einfluss auf die weitere Entwicklung einer freiheitlichen Advokatur in der Volksrepublik China zu nehmen. Es ist deshalb

nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer im Interesse der beteiligten Anwaltschaften, diesen Erfahrungsaustausch auch dadurch zu erleichtern und zu verbessern, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Tätigkeit im jeweils anderen Land hergestellt werden. Wir haben uns auch deshalb dafür ausgesprochen, China in den Kreis der Staaten nach § 206 BRAO aufzunehmen, was ja zwischenzeitlich geschehen ist. Die BRAK wird ihrerseits inhaltlich den Dialog der Anwaltschaften intensivieren. Nach einem Besuch der BRAK bei der chinesischen Anwaltschaft im Sommer 2007 ist geplant, die ACLA für das Frühjahr 2008 nach Berlin einzuladen. Bei allen Gesprächen werden die aus deutscher Sicht wichtigen Grundwerte der Anwaltschaft im Zentrum stehen und Menschenrechtsfragen nicht ausgeklammert werden. Nach der Absage des diesjährigen Rechtsstaatsdialogs erscheint es umso wichtiger, dass die Anwaltschaft den Dialog nicht abreißen lässt, sondern fortsetzt und vertieft.

Die Redaktion: Wie steht es mit sonstigen Auslandskontakten der BRAK?

Filges: Die internationale Arbeit der BRAK wird mein besonderes Augenmerk haben. Die zunehmende Globalisierung der Welt bedeutet auch, dass Rechtsanwälte immer öfter und schneller in grenzüberschreitende Vorgänge eingebunden sind. Denken Sie nur an Rechtsgeschäfte im Internet. Vielfach ist man sich gar nicht mehr bewusst, in welchem Land der Vertragspartner eigentlich seinen Firmensitz hat. Im internationalen Bereich ist daher auch für eine Berufsorganisation unbedingt

INTERVIEW

Handlungsbedarf. Wie Sie wissen, sind wir auf multilateraler europäischer Ebene stark in den Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE) eingebunden. Der CCBE ist aus unserer berufspolitischen Arbeit nicht mehr wegzudenken. Wir sind dort gut vertreten durch die deutsche CCBE-Delegation, die sich aus Vertretern der BRAK und des DAV zusammensetzt unter Vorsitz des Kollegen Kai-Thomas Pohl. Auf internationaler Ebene sind wir multilateral aktiv in der International Bar Association (IBA), vertreten durch unseren Councillor JR Heinz Weil, und in der Union Internationale des Avocats (UIA), vertreten durch das Comité Nationale unter Vorsitz unseres Kollegen Lutz Hartmann.

Ich würde gerne noch den Bereich Osteuropa und internationale bilaterale Beziehungen verstärken. Dort ist noch ein großes Handlungspotenzial der BRAK. Historisch bedingt sind die Verbindungen zu unseren östlichen Nachbarn tief verwurzelt und man ist teilweise überrascht, wie viele Gemeinsamkeiten trotz des Jahrzehnte lang bestehenden Eisernen Vorhangs noch existieren. Hier ist die BRAK gefordert, im Interesse der deutschen Anwälte die Selbstverwaltungen zu stärken, um mittelbar die Märkte zu erschließen. Nur dort, wo Rechtssicherheit existiert, lohnen sich Investitionen. Und dort, wo es Investitionen gibt, ist auch die Arbeit der Kollegen gefragt. Denn nach wie vor gilt das Prinzip des Standortvorteils Recht!

Die Redaktion: Sie sind nicht nur Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, sondern auch Präsident der Rechtsanwaltskammer Hamburg und daneben aktiv im Beruf stehender Rechtsanwalt.

Dies klingt nach einer erheblichen Arbeitsbelastung. Wie gehen Sie damit um? Denken Sie daran, mittelfristig das Amt des regionalen Kammerpräsidenten aufzugeben, so wie Ihre beiden Vorgänger bei der BRAK dies auch getan haben?

Filges: Schon geschehen! Hamburg hat in der Vorstandssitzung im November mit dem bundesweit renommierten Strafverteidiger Otmar Kury einen neuen Präsidenten gewählt und damit einen hervorragenden Vertreter in der Präsidentenrunde. Hamburg spricht damit wieder mit einer eigenständigen Stimme. Dies dient auch der Klarheit der Position der Hamburger Kammer, denn – wie eingangs betont – ich werde mich mehr um Moderation bemühen.

Die Redaktion: Bei den Präsidiumswahlen am 14.9.2007 hat nicht nur Herr Kollege Dr. Dombek, sondern auch Herr Kollege Dr. Scharf aus Celle, der bisher Vizepräsident der BRAK war, auf eine erneute Kandidatur verzichtet. Dr. Scharf war im Präsidium für das äußerst wichtige Ressort der Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Wer wird hier an seine Stelle treten? Und wie geht es mit der Öffentlichkeitsarbeit der BRAK weiter?

Filges: Die Öffentlichkeitsarbeit hat in der BRAK einen hohen Stellenwert. In den vergangenen Jahren wurde hier einiges bewegt. Mit Dr. Scharf hatten wir ein Präsidiumsmitglied, das die PR- und Öffentlichkeitsarbeit mit viel Leidenschaft betrieben hat. Nicht nur die bereits erwähnte Kampagne „Anwälte mit Recht im Markt“, sondern auch der alle zwei Jahre verliehene Karikaturpreis der Deutschen Anwaltschaft und das alljährliche Journalistenseminar ge-

hen auf seine Initiative zurück. Dr. Scharf hat uns damit in der Öffentlichkeitsarbeit ein stabiles Fundament hinterlassen, auf dem wir in den kommenden Jahren aufbauen können. Im Präsidium ist hierfür Ekkehart Schäfer zuständig.

Angeht die schwieriger werdenden Wettbewerbssituation für die Rechtsanwälte werden wir uns auch in der Öffentlichkeitsarbeit hohen Herausforderungen stellen müssen. Wir werden den Kollegen mit unserer Initiative weiterhin unterstützend zur Seite stehen, gleichzeitig ist es wichtig, die allgemeine Öffentlichkeit von den Kernqualitäten des Anwalts, die so kein anderer Beraterberuf vereinigt, zu überzeugen. Unsere Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und das ausschließliche Eintreten für die Mandanteninteressen sind Werte, die für unser rechtsstaatliches Gefüge unabdingbar sind. Dritte wichtige Säule unserer Öffentlichkeitsarbeit werden auch weiterhin die Bürgerrechte sein. In Zeiten, in denen die Rechte des Einzelnen immer mehr Gefahr laufen, auf dem Altar vermeintlicher Sicherheitsinteressen geopfert zu werden, sind auch wir Anwälte gefordert, unsere Stimme zu erheben. So wie wir es zum Beispiel bei dem aktuellen Gesetzgebungsverfahren zur Telekommunikationsüberwachung getan haben. ■

Erfolgshonorar

Das Bundesverfassungsgericht hat bekanntlich in seiner Entscheidung vom 12.12. 2006 – 1 BvR 2576/04 – (BRAK-Mitteilungen 2007, Seite 63 ff) ausgesprochen, dass das in § 49 b Abs. 2 Satz 1 BRAO enthaltene Verbot eines Erfolgshonorars insoweit mit Art. 12 Abs. 1 GG nicht vereinbar ist, als es keine Ausnahme für den Fall zulässt, dass der Rechtsanwalt mit der Vereinbarung einer erfolgsbasierten Vergütung besonderen Umständen in der Person des Auftraggebers Rechnung trägt, die diesen sonst davon abhielten, seine Rechte zu verfolgen. Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, bis 30.06.2008 eine Neuregelung zu schaffen.

Die jetzt vorliegenden ersten Vorschläge für eine Reform reichen von einer großen Lösung, also der völligen Freigabe des Verbotes des Erfolgshonorars, bis hin zu einer Beschränkung des Erfolgshonorars auf die vom Bundesverfassungsgericht genannten Ausnahmetatbestände. Der DAV empfiehlt eine kleine Lösung, die nur zu einer Änderung des § 49 b Abs. 2 BRAO führt. Sein Vorschlag kann im Internet unter www.anwaltverein.de bei Interessenvertretung/Stellungnahmen, dort 2007/39, nachgelesen werden.

Auch die Bundesrechtsanwaltskammer und unser Vorstand lehnen die uneingeschränkte Freigabe des Erfolgshonorars ab und befürworten eine Regelung im RVG. Eine Änderung des § 49 b Abs. 2 Satz 1 BRAO und ein neu geschaffener § 4 a RVG sollen die Möglichkeit eröffnen, unter besonderen Umständen ein Erfolgshonorar - auch in Form der „quota litis-Regelung“ - zu vereinbaren. Es bleibt damit bei einem grundsätzlichen Verbot. Eine vorsichtige Öffnung im Rahmen der zwingenden Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts wird augenblicklich für ausreichend angesehen.

Der Gesetzgeber hat die Vorschläge der BRAK in modifizierter Form übernommen und einen Referentenentwurf zur gesetzlichen Neuregelung der Vereinbarung von Erfolgshonoraren vorgelegt. Unser Vorstand hat diesen Entwurf eingehend beraten. Er hält insbesondere § 4 a Abs. 3 Nr. 3 RVG zwingend für verbesserungsbedürftig. Die vorgesehene Regelung führt nämlich zu einer unzumutbaren Belastung für die Anwaltschaft und könnte Mandanten im Falle des Erfolgeintritts dazu veranlassen, die ex ante getroffene Einschätzung der Erfolgsaussichten anzuzweifeln, was wiederum zu einer Prozessflut über die Berechtigung des Erfolgsszuschlages führen könnte.

§ 4 a Abs. 3 Nr. 3 RVG könnte stattdessen folgende Fassung bekommen:

„Die Angabe der besonderen Umstände in der Person des Auftraggebers, aufgrund derer es ihm nur durch Vereinbarung eines Erfolgshonorars ermöglicht wird, seine Rechte mit anwaltlicher Hilfe zu verfolgen.“

Wegen der besonderen Bedeutung, die dieses Reformvorhaben für die Rechtsanwaltschaft hat, veröffentlicht die Kammer Report nachfolgend den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz in vollem Wortlaut.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Gesetz zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren

A. Problem und Ziel

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass das für Rechtsanwälte geltende Verbot der Vereinbarung anwaltlicher Erfolgshonorare (§ 49b Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung) grundsätz-

lich verfassungsgemäß, mit der Berufsfreiheit (Artikel 12 des Grundgesetzes) jedoch insofern nicht vereinbar ist, als es keine Ausnahme für den Fall zulässt, dass besondere Umstände in der Person des Mandanten vorliegen, die diesen ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars davon abhalten, seine Rechte zu verfolgen (Beschluss 1 BvR 2576/04 vom 12. Dezember 2006, NJW 2007, 979).

B. Lösung

Die Vereinbarung von Erfolgshonoraren ist nach geltendem Recht Rechtsanwälten, Patentanwälten, Rentenberatern und weiteren Erlaubnisinhabern nach dem Rechtsberatungsgesetz untersagt. An diesem Verbot soll zum Schutz der Unabhängigkeit der Berufsangehörigen und zum Schutz der Rechtsuchenden grundsätzlich festgehalten werden. Es soll den Berufsangehörigen aber gestattet werden, im Einzelfall mit ihren Mandanten eine erfolgsbasierte Vergütung zu vereinbaren, wenn damit besonderen Umständen der Angelegenheit Rechnung getragen wird, insbesondere dann, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde. Zum Schutz der Vertragspartner müssen Vereinbarungen über ein Erfolgshonorar schriftlich abgeschlossen werden. Informationspflichten stellen sicher, dass der Auftraggeber die Bedeutung und die Risiken eines Erfolgshonorars erfassen kann.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand
Keine.
2. Vollzugsaufwand
Keiner.

E. Sonstige Kosten

Die Zulassung von Erfolgshonoraren kann dazu führen, dass Rechtsanwälte und die übrigen von diesem Gesetz betroffenen Berufsangehörigen für einzelne Rechtsangelegenheiten je nach dem Ausgang der Sache geringere oder höhere Erlöse erzielen als es ohne die Zulassung erfolgsbasierter Vergütungen der Fall wäre. Soweit ein Erfolgshonorar vereinbart wird, weil der Auftraggeber andernfalls von der Rechtsverfolgung abgehalten würde, können Rechtsanwälte im Einzelfall zusätzliche Einnahmen erzielen.

Da Erfolgshonorare nur begrenzt zugelassen werden sollen, sind die Auswirkungen auf die Einnahmen der Angehörigen der genannten rechtsberatenden Berufe insgesamt als gering einzuschätzen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind demnach nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Es werden drei neue Informationspflichten für die Wirtschaft begründet. Rechtsanwälte werden verpflichtet, bei Vereinbarung einer höheren als der gesetzlichen Vergütung einen Hinweis darauf zu geben, dass der Gegner regelmäßig nur die gesetzliche Vergütung erstatten muss (§ 3a Abs. 1 Satz 2 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes-Entwurf).

Rechtsanwälte und Patentanwälte werden bei Vereinbarung von Erfolgshonoraren verpflichtet, darauf hinzuweisen, dass der Auftraggeber im Falle des Unterliegens gegebenenfalls die Gerichtskosten und die gegnerischen Kosten zu tragen hat (§ 4a Abs. 3 Nr. 5 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes-Entwurf, § 43b Abs. 3 Nr. 5 der Patentanwaltsordnung-Entwurf). Die Hinweispflichten verursachen geringen zusätzlichen Aufwand für die Berufsangehörigen.

Referentenentwurf für ein

Gesetz zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren

Vom Datum der Ausfertigung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

§ 49b Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird oder nach denen der Rechtsanwalt einen Teil des erstrittenen Betrages als Honorar erhält (Erfolgshonorar), sind unzulässig, soweit das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nichts anderes bestimmt. Vereinbarungen, durch die der Rechtsanwalt sich verpflichtet, Gerichtskosten oder gegnerische Kosten zu tragen, sind unzulässig. Ein Erfolgshonorar im Sinne des Satzes 1 liegt nicht vor, wenn lediglich vereinbart wird, dass sich die gesetzlichen Gebühren ohne weitere Bedingungen erhöhen.“

Artikel 2

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 3 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 3a Vergütungsvereinbarung“.

- b) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Erfolgsunabhängige Vergütung“.

- c) Nach der Angabe zu § 4 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 4a Erfolgshonorar

§ 4b Fehlerhafte Vergütungsvereinbarung“.

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Vergütungsvereinbarung

(1) Eine Vereinbarung über die Vergütung bedarf der Schriftform. Sie muss als Vergütungsvereinbarung oder in vergleichbarer Weise bezeichnet werden, von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der Auftragserteilung deutlich abgesetzt sein und, wenn eine höhere als die gesetzliche Vergütung vereinbart wird, einen Hinweis darauf enthalten, dass der Gegner im Fall des Unterliegens regelmäßig nur die gesetzliche Vergütung erstatten muss. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für eine Gebührenvereinbarung nach § 34.

(2) Ist eine vereinbarte, eine nach § 4 Abs. 3 Satz 1 von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer festgesetzte oder eine nach § 4a für den Erfolgsfall vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch, kann sie im Rechtsstreit auf den angemessenen Betrag bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung herabgesetzt werden. Vor der Herabsetzung hat das Gericht ein Gutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer einzuholen; dies gilt nicht, wenn der Vorstand der Rechtsanwaltskammer die Vergütung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 festgesetzt hat.

Das Gutachten ist kostenlos zu erstatten.

(3) Durch eine Vereinbarung, nach der ein im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneter Rechtsanwalt eine Vergütung erhalten soll, wird eine Verbindlichkeit nicht begründet. Hat der Auftraggeber freiwillig und ohne Vorbehalt geleistet, kann er das Geleistete nicht deshalb zurückfordern, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat.

(4) § 8 des Beratungshilfegesetzes bleibt unberührt.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Erfolgsunabhängige Vergütung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In außergerichtlichen Angelegenheiten kann eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden.“

c) Absatz 2 Satz 1 und 4 wird aufgehoben.

d) Die Absätze 4 bis 6 werden aufgehoben.

4. Nach § 4 werden folgende §§ 4a und 4b eingefügt:

„§ 4a
Erfolgshonorar

(1) Ein Erfolgshonorar (§ 49b Abs. 2 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung) darf nur für den Einzelfall und nur dann vereinbart werden, wenn damit besonderen Umständen der Angelegenheit Rechnung getragen wird. Dies gilt insbesondere, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde.

(2) In einem gerichtlichen Verfahren darf für den Fall des Misserfolgs eine geringere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden, wenn für den Erfolgsfall ein ange-

messener Zuschlag auf die gesetzliche Vergütung vereinbart wird.

(3) Die Vereinbarung muss enthalten:

1. die voraussichtliche gesetzliche Vergütung oder die erfolgsunabhängige vertragliche Vergütung, zu der der Rechtsanwalt bereit wäre, den Auftrag zu übernehmen,
2. die Höhe des Erfolgsschlags,
3. eine kurze Darstellung der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen, auf denen die Einschätzung der Erfolgsaussichten beruht,
4. die Bedingung, bei deren Eintritt die Vergütung verdient sein soll, und
5. den Hinweis, dass der Auftraggeber im Falle des Unterliegens gegebenenfalls die Gerichtskosten und die gegnerischen Kosten zu tragen hat.

§ 4b
Fehlerhafte
Vergütungsvereinbarung

Aus einer Vergütungsvereinbarung, die nicht den Anforderungen des § 3a Abs. 1 oder des § 4a entspricht, kann der Rechtsanwalt keine höhere als die gesetzliche Vergütung fordern. Hat der Auftraggeber freiwillig und ohne Vorbehalt geleistet, kann er das Geleistete nicht deshalb zurückfordern, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat.“

Artikel 3

Änderung der Patentanwaltsordnung

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. § 43a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.

2. Nach § 43a wird folgender § 43b eingefügt:

„§ 43b
Erfolgshonorar

(1) Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird oder nach denen der Patentanwalt einen Teil des erstrittenen Betrages als Honorar erhält (Erfolgshonorar), sind unzulässig, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Vereinbarungen, durch die der Patentanwalt sich verpflichtet, Gerichtskosten oder gegnerische Kosten zu tragen, sind unzulässig.

(2) Ein Erfolgshonorar darf nur für den Einzelfall und nur dann vereinbart werden, wenn damit besonderen Umständen der Angelegenheit Rechnung getragen wird. Dies gilt insbesondere, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde.

(3) Die Vereinbarung bedarf der Schriftform. Sie muss als Vergütungsvereinbarung oder in vergleichbarer Weise bezeichnet werden und von anderen Vereinbarungen deutlich abgesetzt sein. Die Vereinbarung muss enthalten:

1. die erfolgsunabhängige Vergütung, zu der der Patentanwalt bereit wäre, den Auftrag zu übernehmen,
2. die Höhe des Erfolgsschlags,
3. eine kurze Darstellung der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen, auf denen die Einschätzung der Erfolgsaussichten beruht,
4. die Bedingung, bei deren Eintritt die Vergütung verdient sein soll, und
5. den Hinweis, dass der Auftraggeber im Falle des Unterliegens gegebenenfalls die Gerichtskosten und die gegnerischen Kosten zu tragen hat.

(4) Aus einer Vergütungsvereinbarung, die nicht den Anforderungen

der Absätze 2 und 3 entspricht, erhält der Patentanwalt keine höhere als eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts bemessene Vergütung. Hat der Auftraggeber freiwillig und ohne Vorbehalt geleistet, kann er das Geleistete nicht deshalb zurückfordern, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat.“

Artikel 4

Änderung des Einführungs- gesetzes zum Rechtsdienst- leistungsgesetz

§ 4 Abs. 2 Satz 2 des Einführungs-
gesetzes zum Rechtsdienstleistungs-
gesetz vom *** (BGBl. I S. ***) wird
wie folgt gefasst:

„Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars (§ 49b Abs. 2 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung) ist unzulässig, soweit das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nichts anderes bestimmt; Verpflichtungen, die Gerichtskosten oder gegnerische Kosten zu tragen, sind unzulässig.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2008
in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Einleitung

Für Rechtsanwälte, Patentanwälte sowie Rentenberater und weitere Erlaubnisinhaber nach dem Rechtsberatungsgesetz gilt gemäß § 49b Abs. 2 BRAO, § 43a Abs. 1 PatAnwO, Artikel IX Abs. 1 Satz 2 KostÄndG (Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1503; künftig § 4 Abs. 2 Satz 2 RDGEG, Artikel 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsbera-

tungsrechts, BT-Drucks. 16/3655) das Verbot, ein Erfolgshonorar zu vereinbaren.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 12. Dezember 2006 für das Berufsrecht der Rechtsanwälte entschieden, dass das Verbot grundsätzlich verfassungsgemäß ist (1 BvR 2576/04, NJW 2007, 979). Es sei verfassungsrechtlich gerechtfertigt zur Sicherung der anwaltlichen Unabhängigkeit, zum Schutz der Rechtsuchenden vor überhöhten Vergütungen sowie zur Förderung der prozessualen Waffengleichheit. Zugleich hat das Bundesverfassungsgericht aber festgestellt, dass das Verbot, das nach dem Gesetz ohne jede Einschränkung gilt, deshalb mit der Berufsfreiheit (Artikel 12 GG) nicht vereinbar ist, weil es keine Ausnahme für den Fall zulässt, dass besondere Umstände in der Person des Mandanten vorliegen, die diesen ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars davon abhalten, seine Rechte zu verfolgen. Auch Rechtsuchende, die „vermögend“ sind und deshalb keine Prozesskostenhilfe oder Beratungshilfe erhalten, könnten vor der Entscheidung stehen, ob sie das finanzielle Risiko eingehen wollen, das ein Prozess mit unsicherem Ausgang birgt. Verständige Erwägungen könnten dazu führen, auf Grund des finanziellen Risikos von der Verfolgung der Rechte abzusehen. Das Bundesverfassungsgericht anerkennt für diesen Fall ein Bedürfnis, durch Vereinbarung eines Erfolgshonorars das Risiko zumindest teilweise – nämlich hinsichtlich der Vergütung des eigenen Anwalts – auf diesen verlagern zu können (Tz. 97 ff.).

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, bis 30. Juni 2008 eine gesetzliche Neuregelung zu schaffen. Hierfür hat das Gericht ausdrücklich verschiedene Optionen aufgezeigt. An dem Verbot könne grundsätzlich festgehalten werden. Dann müsse die genannte Ausnahme geregelt werden. Der Gesetzgeber habe

aber auch die Möglichkeit, das Verbot ersatzlos aufzuheben. Das Bundesverfassungsgericht weist darauf hin, dass zum Schutz der Rechtsuchenden z. B. Informationspflichten des Rechtsanwalts begründet werden könnten.

2. Grundlinien der vorgeschlagenen Neuregelung

Für das Berufsrecht der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Rentenberater und registrierten Erlaubnisinhaber nach dem Entwurf für ein Rechtsdienstleistungsgesetz sollen gleichlaufende Regelungen getroffen werden. Parallele Vorschriften für alle Angehörigen der rechtsberatenden Berufe sind sachgerecht, weil sie vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Hinsichtlich der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens geprüft werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Vorschriften in die dortigen Regelungen übernommen werden sollen.

An dem Verbot von Erfolgshonoraren soll zum Schutz der Unabhängigkeit der Berufsangehörigen und zum Schutz der Rechtsuchenden grundsätzlich festgehalten werden. Es soll den Berufsangehörigen aber gestattet werden, für den Einzelfall mit ihren Mandanten eine erfolgsbasierte Vergütung zu vereinbaren, wenn damit besonderen Umständen der Angelegenheit Rechnung getragen wird, insbesondere dann, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde. Zum Schutz der Vertragspartner müssen Vereinbarungen über ein Erfolgshonorar schriftlich abgeschlossen werden. Informationspflichten stellen sicher, dass der Auftraggeber die Bedeutung und die Risiken eines Erfolgshonorars erfassen kann: In der schriftlichen Vergütungsvereinbarung zum Erfolgshonorar müssen daher die kalkulatorischen Grundlagen des Erfolgshonorars (erfolgsunabhän-

gige Vergütung, Erfolgsszuschlag) und die wesentlichen Grundlagen angegeben werden, auf denen die Einschätzung der Erfolgsaussichten beruht. Außerdem ist der Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass er im Falle des Unterliegens gegebenenfalls die Gerichtskosten und die gegnerischen Kosten zu tragen hat. Um eine Umgehung der für Rechtsanwälte bei gerichtlichen Tätigkeiten geltenden und weiterhin als erforderlich angesehenen Mindestgebührenregelung (§ 49b Abs. 1 BRAO) zu verhindern, soll zudem in diesem Bereich eine Vereinbarung über ein Erfolgshonorar, mit der im Misserfallsfall die gesetzliche Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz unterschritten wird, nur zulässig sein, wenn zum Ausgleich hierfür im Erfolgsfall ein angemessener Zuschlag auf die gesetzliche Vergütung gezahlt wird.

3. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung und des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG („Rechtsanwaltschaft“) und für die Änderung der Patentanwaltsordnung und des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG („Rechtsberatung“).

4. Finanzielle Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte, Kosten für die Wirtschaftsunternehmen und Auswirkungen auf die Preise

Belastungen für die öffentlichen Haushalte entstehen nicht.

Die Zulassung von Erfolgshonoraren kann dazu führen, dass Rechtsanwälte und die übrigen von diesem Gesetz betroffenen Berufsangehörigen für einzelne Rechtsangelegenheiten je nach dem Ausgang der Sache geringere oder höhere Erlöse erzielen als es ohne die Zulassung erfolgsbasierter Vergütungen der Fall wäre. Soweit

ein Erfolgshonorar vereinbart wird, weil der Auftraggeber andernfalls von der Rechtsverfolgung abgehalten würde, können Rechtsanwälte im Einzelfall zusätzliche Einnahmen erzielen.

Da Erfolgshonorare nur begrenzt zugelassen werden sollen, sind die Auswirkungen auf die Einnahmen der Angehörigen der genannten rechtsberatenden Berufe insgesamt als gering einzuschätzen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind demnach nicht zu erwarten.

5. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

6. Bürokratiekosten

Es werden drei neue Informationspflichten für die Wirtschaft begründet.

Rechtsanwälte werden verpflichtet, bei Vereinbarung einer höheren als der gesetzlichen Vergütung in der vorgeschriebenen schriftlichen Vergütungsvereinbarung einen Hinweis darauf zu geben, dass der Gegner regelmäßig nur die gesetzliche Vergütung erstatten muss (§ 3a Abs. 1 Satz 2 RVG-E). Die Hinweispflicht verursacht, da sie standardisiert erfolgen kann, keinen messbaren Aufwand.

Rechtsanwälte und Patentanwälte werden bei Vereinbarung von Erfolgshonoraren verpflichtet, in der vorgeschriebenen schriftlichen Vergütungsvereinbarung darauf hinzuweisen, dass der Auftraggeber im Falle des Unterliegens gegebenenfalls die Gerichtskosten und die gegnerischen Kosten zu tragen hat (§ 4a Abs. 3 Nr. 5 RVG-E, § 43b Abs. 3 Nr. 5 PatAnwO-E). Die Hinweispflicht kann ebenfalls standardisiert erfolgen. Da Erfolgshonorare überdies nur eng begrenzt zugelassen werden sollen, verursacht

die Hinweispflicht ebenfalls keinen nennenswerten Aufwand.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung)

Mit der Neufassung des § 49b Abs. 2 wird das berufsrechtliche Verbot der Vereinbarung von Erfolgshonoraren grundsätzlich beibehalten. Die Voraussetzungen, unter denen eine Vereinbarung von Erfolgshonoraren künftig erlaubt sein soll, sollen im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz geregelt werden. Dies entspricht der Regelungssystematik, die nach § 49b Abs. 1 für die Unterschreitung der gesetzlichen Vergütung gilt.

Die gesetzliche Definition für das Erfolgshonorar in Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung. Sie verzichtet aber auf den Begriff „quotaaudit“. Streitanteilsvereinbarungen sollen künftig unter denselben Voraussetzungen erlaubt sein wie sonstige erfolgsbasierte Vergütungen (vgl. BVerfG a. a. O., Tz. 108). Eine Unterscheidung zwischen verschiedenen Formen von Erfolgshonoraren ist daher entbehrlich.

Satz 2 schließt es aus, dass der Rechtsanwalt im Rahmen der Vereinbarung eines anwaltlichen Erfolgshonorars auch die Verpflichtung übernimmt, Gerichtskosten oder gegnerische Kosten zu tragen. Solchen Kosten können Gegenstand eines Prozessfinanzierungsvertrages sein, nicht jedoch Teil einer anwaltlichen Honorarvereinbarung.

Satz 3 entspricht im Wesentlichen dem derzeitigen Satz 2 der Vorschrift. Durch die geänderte Formulierung soll klargestellt werden, dass die Vereinbarung erhöhter gesetzlicher Gebühren dann nicht als Erfolgshonorar zu bewerten ist, wenn es sich um Gebühren mit Erfolgskomponenten handelt: Hierbei handelt es sich insbesondere um die Gebühren 1000 bis 1007,

4141 und 5115 VV RVG. Die Vereinbarung darf jedoch nicht von Bedingungen, insbesondere vom Ausgang der Sache, abhängig gemacht werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung des Inhaltsverzeichnisses)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummern 2 bis 4.

Zu Nummer 2 (Einfügung von § 3a Vergütungsvereinbarung)

In dem neuen § 3a, der die Überschrift „Vergütungsvereinbarung“ erhält, werden die allgemeinen Regelungen getroffen, die für alle Vergütungsvereinbarungen gelten sollen, also sowohl für Vereinbarungen über erfolgsunabhängige Honorare (geänderter § 4) als auch für Erfolgshonorare (neuer § 4a).

Zu Absatz 1

Für Vergütungsvereinbarungen, mit denen von gesetzlichen Vergütungen abgewichen werden soll, gelten bisher unterschiedliche Formvorschriften. Soll eine höhere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden, muss dies schriftlich geschehen, wobei ausreichend ist, dass die Erklärung des Auftraggebers schriftlich abgegeben und nicht in der Vollmacht enthalten ist (§ 4 Abs. 1 Satz 1, 2). Die Vereinbarung einer niedrigeren als der gesetzlichen Vergütung „soll“ nach dem Gesetz schriftlich getroffen werden (§ 4 Abs. 2 Satz 4).

Künftig soll nach § 3a Abs. 1 Satz 1 für alle Vergütungsvereinbarungen die Schriftform (§ 126 BGB) gelten. Ausgenommen hiervon sind nach Satz 3 nur Gebührenvereinbarungen bei Beratung, Gutachtentätigkeit und Mediation, für die es gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 dabei bleiben soll, dass der Rechtsanwalt gehalten ist, auf eine Gebührenvereinbarung hinzuwirken. Die Differenzierung des geltenden Rechts, nach der die

Vereinbarung einer niedrigeren als der gesetzlichen Vergütung lediglich schriftlich abgeschlossen werden „soll“, erscheint unzweckmäßig, weil bei Vertragsschluss häufig nicht absehbar ist, ob eine vereinbarte Vergütung, insbesondere bei Zeitvergütungen, über oder unter der gesetzlichen Vergütung liegen wird. Die generelle Geltung der Schriftform vermeidet Abgrenzungsprobleme und beugt Beweisschwierigkeiten des Auftraggebers vor.

Satz 2 greift zum einen die bisher in § 4 Abs. 1 Satz 2 geregelten Anforderungen auf – Bezeichnung als „Vergütungsvereinbarung“ und räumliche Trennung von sonstigen Vereinbarungen – und erstreckt diese Regelung zum Schutz des Auftraggebers auf alle Vergütungsvereinbarungen, mit denen von der gesetzlichen Vergütung abgewichen werden soll. Statt „Vergütungsvereinbarung“ kann – was klargestellt wird – eine andere vergleichbare Bezeichnung gewählt werden, etwa „Honorarvereinbarung“. Zulässig ist es auch, die Regelung über die Vergütungsvereinbarung gemeinsam mit der Auftragserteilung zu treffen.

Zum anderen begründet Satz 2 zum Schutz der Rechtsuchenden eine neue Hinweispflicht des Rechtsanwalts. Wenn eine höhere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden soll, muss die Vergütungsvereinbarung einen Hinweis zur Kostenerstattung enthalten, die regelmäßig nur die gesetzliche Vergütung umfasst. Dem Rechtsuchenden wird damit verdeutlicht, dass er die Vergütung, soweit diese die gesetzliche Vergütung übersteigt, grundsätzlich selbst tragen muss.

Zu Absätzen 2 bis 4

Die Regelungen entsprechen dem geltenden § 4 Abs. 4 bis 6. Die Vorschriften zur Herabsetzung unangemessen hoher Vergütungen werden auch auf Erfolgshonorare erstreckt. Zu den bei der Beurteilung

der Angemessenheit der Vergütung zu berücksichtigenden Umständen im Sinne von Absatz 2 Satz 1 gehört in diesen Fällen auch das vom Rechtsanwalt übernommene Vergütungsrisiko.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 4)

Der neue Absatz 1 übernimmt ohne inhaltliche Änderungen den geltenden Absatz 2 Satz 1. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen. Die geltenden Vorschriften der Absätze 1 und 2 Satz 4 gehen in § 3a Abs. 1, § 4b RVG-E auf, die Regelungsinhalte der geltenden Absätze 4 bis 6 sollen – zum Teil in veränderter Form – in § 3a Abs. 2 bis 4 RVG-E eingestellt werden.

Zu Nummer 4 (Einfügung von §§ 4a und 4b)

Zu § 4a (Erfolgshonorar)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, wann von dem fortbestehenden Verbot der Vereinbarung von Erfolgshonoraren (§ 49b Abs. 2 Satz 1 BRAO-E) abgewichen werden darf. Ein Erfolgshonorar darf nur für den Einzelfall und für einzelne Rechtsangelegenheiten mit einzelnen Mandanten vereinbart werden. Voraussetzung ist, dass Mandant und Rechtsanwalt mit der Vereinbarung einer erfolgsbasierten Vergütung „besonderen Umständen der Angelegenheit“ Rechnung tragen. Solche Umstände können sich aus besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Gegebenheiten der Rechtsangelegenheit und, wie in Satz 2 verdeutlicht wird, aus besonderen persönlichen Umständen des Mandanten ergeben. Der Tatbestand ist als begrenzter Ausnahmetatbestand zu verstehen und belässt den beteiligten Rechtsanwälten und ihren Mandanten im Einzelfall hinreichend Spielraum, um unterschiedlichen Lebenssachverhalten bei ihrer Entscheidung, ein Erfolgshonorar zu vereinbaren, Rechnung tragen zu können.

Satz 2 normiert den verfassungsrechtlich zur Sicherung des Zugangs zum Recht gebotenen Ausnahmetatbestand unter Rückgriff auf die Hinweise des Bundesverfassungsgerichts in Tz. 110 des Beschlusses 1 BvR 2576/04 vom 12. Dezember 2006 (BVerfG, a. a. O.). Maßgebend ist nicht, ob ein durchschnittlicher Rechtsuchender in einer bestimmten Rechtsangelegenheit davon abgehalten würde, seine Rechte zu verfolgen, wenn er kein Erfolgshonorar vereinbaren könnte, sondern – begrenzt über den Maßstab einer verständigen Betrachtung – der einzelne Rechtsuchende in seiner individuellen Lebenssituation. Wie das Bundesverfassungsgericht ausgeführt hat, „können auch Rechtsuchende, die ... keine Prozesskostenhilfe oder Beratungshilfe beanspruchen können, vor der Entscheidung stehen, ob es ihnen die eigene wirtschaftliche Lage vernünftigerweise erlaubt, die finanziellen Risiken einzugehen, die angesichts des unsicheren Ausgangs der Angelegenheit mit der Inanspruchnahme qualifizierter rechtlicher Betreuung und Unterstützung verbunden sind. Nicht wenige Betroffene werden das Kostenrisiko auf Grund verständiger Erwägungen scheuen und daher von der Verfolgung ihrer Rechte absehen. Für diese Rechtsuchenden (sei) das Bedürfnis anzuerkennen“, eine erfolgsbasierte Vergütung zu vereinbaren (BVerfG, a. a. O., Tz. 100). Der verfassungsrechtlich erforderliche Ausnahmetatbestand muss daher an die „verständigen Erwägungen“ einzelner Betroffener anknüpfen. Er kann zum Beispiel erfüllt sein in Fällen, in denen um Vermögensrechte gestritten wird, die den einzigen oder wesentlichen Vermögensbestandteil eines Rechtsuchenden ausmachen, wie es etwa beim Streit um einen Erbanteil, einen Entschädigungsbeitrag oder ein Schmerzensgeld der Fall sein kann.

Zu Absatz 2

Erfolgshonorare können nach Maßgabe des Absatzes 1 auch in der Form vereinbart werden, dass im Misserfolgsfall keine oder eine geringere als die gesetzliche Vergütung zu zahlen ist. Die Zulassung von Erfolgshonoraren gerät in diesem Fall in Konflikt mit § 49b Abs. 1 BRAO, nach dem der Rechtsanwalt keine geringere Vergütung vereinbaren oder fordern darf, als es das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz zulässt. Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz lässt eine Unterschreitung der gesetzlichen Vergütung in gerichtlichen Verfahren nicht zu (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 1 RVG, § 4 Abs. 1 RVG-E). Um eine Umgehung dieser nach wie vor für erforderlich angesehenen Regelung zu vermeiden, schreibt Absatz 2 für die Vereinbarung erfolgsbasierter Vergütungen für die anwaltliche Tätigkeit in gerichtlichen Verfahren vor, dass die gesetzliche Vergütung im Falle des Misserfolgs nur dann unterschritten werden darf, wenn zum Ausgleich hierfür im Erfolgsfall ein angemessener Zuschlag auf die gesetzliche Vergütung gezahlt wird.

Ob der Zuschlag angemessen ist, ist aus Sicht der Vertragspartner für den Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu beurteilen. Bei der Beurteilung werden insbesondere zwei Umstände zu berücksichtigen sein: Zum einen muss der Zuschlag umso größer sein, je weiter im Misserfolgsfall die gesetzliche Mindestvergütung unterschritten werden soll. Wird also vereinbart, dass im Fall des Misserfolgs der Anwalt keine Vergütung erhalten soll („no win, no fee“), muss der Zuschlag größer sein als in einem Fall, in dem der Anwalt auch im Misserfolgsfall eine – unter der gesetzlichen Mindestvergütung liegende – Grundvergütung erhalten soll („no win, less fee“). Zum anderen muss der Zuschlag umso größer sein, je geringer die Erfolgsaussichten sind. Beträgt die Erfolgsaussicht 50 %, wird im Allgemeinen ein Zuschlag angemessen sein, der wertmäßig der Unterschreitung der

gesetzlichen Mindestvergütung im Misserfolgsfall entspricht. Sind die Erfolgsaussichten größer, genügt ein niedrigerer Zuschlag, sind die Erfolgsaussichten geringer, muss der Zuschlag größer sein.

Zu Absatz 3

Um dem Rechtsuchenden die Bedeutung der Vereinbarung einer erfolgsbasierten Vergütung klarzumachen, ihm insbesondere zu verdeutlichen, dass der Verzicht auf eine Vergütung oder deren Herabsetzung im Misserfolgsfall mit der Verpflichtung zur Zahlung eines – gegebenenfalls hohen – Zuschlags im Erfolgsfall verbunden ist, schreibt Absatz 3 Nr. 1 und 2 vor, dass die kalkulatorischen Grundlagen des Erfolgshonorars in der schriftlichen Vergütungsvereinbarung festgehalten werden. In der Vereinbarung muss zum einen die Vergütung angegeben werden, für die der Rechtsanwalt das konkrete Mandat übernehmen würde, wenn kein Erfolgshonorar vereinbart worden wäre. Das ist entweder die gesetzliche Vergütung oder die Vergütung, die der Rechtsanwalt in einem solchen Fall üblicherweise im Wege der Vereinbarung fordert. Zum anderen ist die Höhe des Erfolgsszuschlags anzugeben.

Der Rechtsanwalt verfügt aufgrund seiner Rechtskenntnisse regelmäßig über einen Informationsvorsprung gegenüber seinem Mandanten. Das Bundesverfassungsgericht hat auf die asymmetrische Informationsverteilung zwischen Mandant und Rechtsanwalt hinsichtlich der Erfolgsaussichten der Rechtssache sowie hinsichtlich des zu ihrer sachgerechten und möglichst erfolgreichen Betreuung erforderlichen Aufwandes und der sich aus dieser Situation ergebenden Gefahren auch für die wirtschaftlichen Interessen der Rechtsuchenden hingewiesen (BVerfG a. a. O., Tz. 68). Um diesem Gefährdungspotential und eventuellen Beweisschwierigkeiten bei einem Streit über die Unangemessenheit der Vereinbarung über

das Erfolgshonorar (vgl. § 3a Abs. 2 RVG-E) oder über die Höhe des Zuschlags gemäß § 4a Abs. 2 RVG-E entgegenzuwirken, werden die Vertragsparteien nach Nummer 3 verpflichtet, die Grundlagen in den schriftlichen Vertrag aufzunehmen, auf denen die angenommene Einschätzung der Erfolgsaussichten beruht. Darzustellen sind in der schriftlichen Vergütungsvereinbarung sowohl tatsächliche als auch rechtliche Erwägungen, die die Erfolgsprognose stützen. Um übermäßige Anforderungen zu vermeiden, wird ausdrücklich vorgegeben, dass eine kurze Darstellung der wesentlichen Grundlagen genügt. Ausreichend könnten etwa ein Hinweis auf Beweisschwierigkeiten in einer Verkehrsunfallangelegenheit sein, die sich etwa aus erforderlichen Zeugenvernehmungen oder aus einem erforderlichen Sachverständigengutachten ergeben, oder ein Hinweis auf rechtliche Unklarheiten, etwa auf eine ungeklärte Rechtsfrage zur Verjährung.

Um Rechtsunsicherheiten entgegenzuwirken, muss nach Nummer 4 in der Vergütungsvereinbarung die Bedingung angegeben werden, bei deren Eintritt die Vergütung verdient sein soll. Anwalt und Mandant sind danach gehalten, den Erfolg, an den die Zahlungsverpflichtung gebunden ist, genau zu bestimmen.

Zur Vermeidung des Irrtums, dass ein Erfolgshonorar im Misserfolgsfall von sämtlichen Rechtsverfolgungskosten freistellt, ist der Auftraggeber gemäß Nummer 5 zudem darauf hinzuweisen, dass im Falle des Unterliegens die Verpflichtung unberührt bleibt, Gerichtskosten und gegnerische Kosten zu tragen.

Zu § 4b (Fehlerhafte Vergütungsvereinbarung)

Nach Satz 1 kann der Rechtsanwalt aus einer Vergütungsvereinbarung, die den Formerfordernissen des § 3a Abs. 1 RVG-E oder den Anforderungen für Erfolgshonorare nach

§ 4a RVG-E nicht entspricht, keine höhere als die gesetzliche Vergütung fordern.

Diese Regelung entspricht dem geltenden Recht. Formfehler der Vergütungsvereinbarung führen nicht zur Nichtigkeit des Anwaltsvertrages, sondern begrenzen den Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts auf die gesetzliche Vergütung. Im Übrigen gelten die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen. Bei einer gegen § 4a RVG-E verstoßenden Vereinbarung, nach der im Misserfolgsfall keinerlei Vergütung geschuldet sein soll („no win, no fee“), kann dies zum Beispiel dazu führen, dass der Rechtsanwalt im Falle des Misserfolgs keine Vergütung verlangen kann, weil ein solches Verlangen eine unzulässige Rechtsausübung (§ 242 BGB) wäre (vgl. BGHZ 18, 340, 347).

Satz 2, nach dem Leistungen, die freiwillig und ohne Vorbehalt erbracht worden sind, nicht zurückgefordert werden können, entspricht geltendem Recht (§ 4 Abs. 1 Satz 3).

Zu Artikel 3 (Änderung der Patentanwaltsordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 43a)
Es handelt sich um Folgeänderungen. Der geltende Absatz 1 geht in dem neuen § 43b auf.

Zu Nummer 2 (Einfügung von § 43b Erfolgshonorar)

Die Regelungen entsprechen den Vorschlägen zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung und des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes. Da es ein besonderes Vergütungsrecht für Patentanwälte nicht gibt, sollen die Regelungen in der Patentanwaltsordnung getroffen werden.

Absatz 1 entspricht § 49b Abs. 2 BRAO-E. Die Absätze 2 bis 4 entsprechen § 3a Abs. 1 Satz 1 und 2, § 4a Abs. 1 und 3, § 4b RVG-E. Auf die dortigen Begründungen wird verwiesen. Da es für die Tätigkeit der

Patentanwälte keine gesetzliche Vergütung gibt, wird in Absatz 4 Satz 1 die Regelung getroffen, dass der Patentanwalt bei einer fehlerhaften Vergütungsvereinbarung eine Vergütung nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, also die übliche Vergütung im Sinn des § 612 Abs. 2 BGB, erhält.

Zu Artikel 4 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz)

Für Rentenberater und registrierte Erlaubnisinhaber mit Ausnahme der Frachtprüfer gilt das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 RDGEG entsprechend. Für diesen Personenkreis sollen daher auch die neuen, für Rechtsanwälte geltenden Vorschriften für Erfolgshonorare entsprechend anzuwenden sein. Der neu gefasste Satz 2 behält daher das Verbot von Erfolgshonoraren bei, verweist für Ausnahmen von diesem Verbot auf das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und bestimmt, dass im Rahmen der Vereinbarung eines Erfolgshonorars Gerichtskosten und gegnerische Kosten nicht übernommen werden dürfen. Die Regelungen folgen dem Vorbild des § 49b Abs. 2 BRAO-E.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Treffen benachbarter und befreundeter Kammern in Verona/Italien

Vom 12. bis 14.10.2007 hatte die Rechtsanwaltskammer von Verona zum Jahrestreffen der benachbarten und befreundeten Kammern eingeladen. Die Rechtsanwaltskammer Tübingen gehört schon seit Jahren zum Teilnehmerkreis und hatte auch dieses Mal wieder Vertreter entsandt. Thematisch ging es bei dem Gedankenaustausch um die anwaltliche Selbstverwaltung und gebührenrechtliche Fragen im europäischen Vergleich.

Die Tagung fand in der „Biblioteca Capitolare“ in Verona statt, dem wohl ältesten in Europa erhaltenen Scriptorium. Dem Direktor der Bibliothek war es deshalb vorbehalten, der Tagung einführende Worte über die Sammlung voranzustellen. Sie lässt sich bis auf das Jahr 476 zurückführen und enthält wertvolle Handschriften auch in Form von Rechtssammlungen. Spektakulär war dabei die Vorführung eines Dokuments mit der Originalsignatur des Stauferkaisers Friedrich II. Barbarossa.

Rechtsanwalt Dr. Hans Radl von der Rechtsanwaltskammer Steiermark referierte als Erster über das österreichische Kammerwesen und brachte seine Befürchtungen über die Auswirkungen des Clementi Reports auf die Selbstverwaltung der Anwaltschaft zum Ausdruck. Kritisch sah er insbesondere die Forderung nach der Einführung eines legal services board, was Eingriffe auch in die Eigenständigkeit der anwaltlichen Disziplinarggerichtsbarkeit erwarten ließe.

Mit den Rechtsanwaltsgebühren in Österreich beschäftigte sich der Vortrag von Magister Dr. Thomas Schreiner von der burgenländischen Kammer. Er strich den



Dante Verona

Grundsatz der freien Honorarvereinbarung im österreichischen Anwaltskostenrecht heraus, der beim Fehlen einer solchen Vereinbarung durch den Ansatz eines „angemessenen Entgelts“ durchbrochen wird. Letzteres findet sich vornehmlich über die Vorgaben in den Allgemeinen Honorarkriterien (AHK) und im Rechtsanwaltsarbeitsgesetz (RATG). Möglich ist die Vereinbarung eines Erfolgshonorars, wogegen das Versprechen einer quota litis verboten ist.

Von der Rechtsanwaltskammer München stellte deren Ehrenpräsident Dr. Ernst die Entwicklung zum Erfolgshonorar in Deutschland dar und Dr. Kempfer berichtete über die Limited Liability Partnership (LLP) als Organisationsform der Rechtsanwaltschaft in Deutschland. Im Referat von Rechtsanwältin Feller wurde das Stichwort „Europa“ als Herausforderung für die Anwaltschaft am Beispiel der grenzüberschreitenden Abwicklung

von Verkehrsunfällen beleuchtet. Schließlich stellte aus der Münchener Abordnung deren Kammerpräsident Staehle die Kernpunkte des Gesetzes zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft für den deutschen Rechtsraum vor.

Von italienischer Seite erläuterte Avvocato Paolo Zucconelli aus Verona das System der italienischen Tarifordnung. Danach sind die wesentlichen Bestimmungen der Tarifordnung in Art. 57 ff. der italienischen Rechtsanwaltsordnung (R.D.L. 27.11.1933 Nr. 1578 und spätere Neufassungen) enthalten. Sollte diese Tarifordnung nach dem Gesetz zwar alle zwei Jahre angepasst werden, erfuhr sie tatsächlich aber zuletzt nur 1999 und 2004 Änderungen. Sie besteht aus drei Kategorien mit der Unterscheidung nach außergerichtlicher Tätigkeit und gerichtlicher Tätigkeit, letztere wieder unterteilt in zivilrechtliche und gleichgela-

gerte Streitigkeiten einerseits und strafrechtliche andererseits. Bei Zivilrechtsstreiten und gleichgelagerten Fällen wird nach onorari (Honoraren) und diritti (Gebühren) unterschieden. Während sich die Gebühren auf einen Fixbetrag für jede aufgelistete Tätigkeit beziehen, werden die Honorare nach dem Streitwert und nach dem aufgerufenen Gericht in einer Spanne zwischen einem Mindest- und Höchstbetrag festgelegt. Bis Juli 2006 war die Berechnung des Mindestsatzes als Untergrenze zwingend und bei Abweichung lag unlauterer Wettbewerb vor. Mit der Verordnung n. 223 vom 04.07.2006 (sog. Decreto Bersani, das später mit dem Gesetz n. 248/06 umgesetzt wurde) wurden unter der Forderung nach freiem Wettbewerb u. a. die Verbote der Abweichung vom Mindestsatz und der Vereinbarung eines Erfolgshonorars abgeschafft. Für die Wirksamkeit abweichender Vereinbarungen ist aber Schriftform erforderlich, und die vorgeschriebenen Tarife bleiben bestehen, wenn der Richter oder eine Behörde die Höhe der Prozesskosten festsetzen muss - insbesondere bei Prozesskostenhilfe - und bei der Festsetzung der Vergütung des Anwalts, der ein öffentliches Amt bekleidet. Das Versprechen einer quota litis wird auch nach dem Decreto Bersani weitgehend durch die Abtretungsverbote des Art. 1261 Cc (Codice civile) verhindert. Selbst nach den vorstehend beschriebenen Voraussetzungen wirksame Vergütungsvereinbarungen können schließlich gegen das italienische Berufsrecht verstoßen, wenn sie mit Ehrlichkeit, Würde und Anstand des Anwalts nicht vereinbar sind oder wenn die Vergütung außer Verhältnis zur geleisteten

Tätigkeit steht. Wie scharf dieses berufsrechtliche Schwert ist, blieb aber letztlich offen.

Dem neuen Präsidenten Avvocato Carlo Trentini der Veroneser Gastgeberkammer war dann der Schlussvortrag vorbehalten, der sich mit den Auswirkungen des Decreto Bersani unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes auseinandersetzte. Im Ansatz stellte er dazu interessanterweise die Tätigkeit des Anwalts als Arbeit nach italienischem Verfassungsverständnis dem Unternehmertum gegenüber. Dazwischen ordnete er den Verbraucher ein, dem das Decreto Bersani – und natürlich die aus der EU kommenden Bestrebungen – nach seiner Intension mehr Gewicht beimesse, als dem Anwalt als Arbeiter im angesprochenen Sinne. Im Ergebnis hätte der Verbraucherschutz aber tatsächlich weniger für den einfachen Mandanten und mehr für den versierten Klienten, den er dem Unternehmertum zuordnete, gebracht. In der Konsequenz stellte er deshalb fest, dass durch die Änderungen im Vergütungsrecht letztlich nur der starke Mandant mehr Einfluss gewonnen habe, den dieser zu Lasten der Symmetrie zwischen ihm und dem Anwalt auch weidlich ausnutze.

Das umfangreiche Vortragsprogramm ließ dann keinen Raum mehr für eine Aussprache über die angeschnittenen Themen. So blieb es Präsident Schäfer von der Tübinger Kammer noch vorbehalten, dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Verona im Namen aller Teilnehmer für die hervorragende Organisation des Treffens und das vorzügliche Rahmenprogramm zu danken.

In seinen Dank schloss er auch Avvocato Aldo Bulgarelli ein, der die Einladung nach Verona veranlasst hatte, als er seiner Kammer noch vorstand und der jetzt aufgrund seiner Wahl in das „Consiglio Nazionale Forense“ vom Amt zurücktreten musste.

Für das Folgetreffen im Herbst 2008 sprach deren Präsident Rechtsanwalt Dr. Schwarz eine Einladung der Rechtsanwaltskammer Bamberg aus.

REDAKTIONSSCHLUSS

REDAKTIONSSCHLUSS
FÜR DIE NÄCHSTE
AUSGABE DES KAMMER
REPORT IST DER
29. FEBRUAR 2008

Einrichtung einer Zweigstelle

Im Kammerreport Heft 14 · September 2007 berichteten wir, dass mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft am 01.06.2007 das Zweigstellenverbot des § 28 BRAO a.F. ersatzlos gestrichen wurde.

Die Einrichtung einer Zweigstelle, die lediglich der Zulassungskammer und der Kammer am Ort der Zweigstelle anzuzeigen ist, und die damit zusammenhängenden Fragen der Außendarstellung einer Zweigstelle führen seitdem zu erheblichen Unsicherheiten.

Unser Vorstand hat deshalb nach einem von der Rechtsanwaltskammer München veranstalteten Symposium aller Regionalkammern zu den wichtigsten in diesem Zusammenhang auftretenden Fragen folgende Beschlüsse gefasst:

- Ausgehend davon, dass die Zweigstellenregelung im Zusammenhang mit der Einrichtung der Kanzlei in § 27 BRAO getroffen wurde, kann eine Zweigstelle nur ein Annex einer bestehenden Kanzlei sein. Daraus folgt, dass eine Zweigstelle auch die Mindestanforderungen einer Kanzlei erfüllen muss, das heißt, sie muss über Räume und einen Telefonanschluss verfügen. Die dauernde Anwesenheit anwaltlichen Personals in der Zweigstelle ist aber nicht erforderlich.
- Bei Bestehen einer Sozietät ist es nur der Sozietät gestattet, eine Zweigstelle einzurichten, nicht den einzelnen Soziern oder anwaltlichen Mitarbeitern einer Sozietät.
- Am Ort der Zweigstelle ist auf die Kanzlei hinzuweisen. Es besteht aber keine Pflicht, am Ort der Kanzlei auf die Zweigstelle

hinzuweisen. Sollte jedoch auf sie hingewiesen werden, so ist deutlich zu machen, an welchem Ort sich die Zweigstelle und an welchem Ort sich die Kanzlei befindet. Dies kann beispielsweise durch die Angabe der Begriffe „Zweigstelle“, „Zweigniederlassung“ etc. vor der Anschrift der Zweigstelle geschehen.

Ob und wann sich der Gesetzgeber oder die Satzungsversammlung mit diesem Thema befassen und andere oder vorstehende Vorgaben bestätigende Regelungen treffen werden, bleibt abzuwarten.

LfB Mitglieder- versammlung

Am 07.11.2007 fand in Stuttgart die Mitgliederversammlung des Landesverbandes der Freien Berufe statt, an der 53 Delegierte der Kammern und Verbände der Freien Berufe teilgenommen haben.

Neben der Genehmigung des Jahresabschlusses 2006 wurden unter anderem auch Wahlen zum Vorstand und zum Beirat des Landesverbandes durchgeführt. Dabei wurde Herr Steuerberater Franz Longin, Präsident der Steuerberaterkammer Stuttgart, erneut zum Präsidenten gewählt. Die Rechtsanwaltschaft ist im neuen Vorstand durch Herrn Rechtsanwalt und Steuerberater Dr. Demuth aus Stuttgart vertreten.

Bemerkenswert aus Sicht der Rechtsanwaltskammer Tübingen ist die Wahl unseres Vorstandsmitglieds RAin Christel Revermann aus Tübingen in den Beirat des LfB. Der Beirat ist in allen wichtigen Angelegenheiten des Landesverbandes zu hören. Sein Einvernehmen ist erforderlich bei

- der Aufnahme eines Mitglieds,
- der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans und des Vorschlags für den Mitgliedsbeitrag,

- der Einberufung und Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
- Ausgaben und Eingehen von Verbindlichkeiten, die im Einzelfall den Betrag von € 5.000,00 übersteigen,
- der Einstellung eines besoldeten Geschäftsführers
- Maßnahmen, bei denen eine Interessenkollision von Mitgliedern in Betracht kommt.

Wahl zur 4. BRAK-Satzungs- versammlung 2007

Im Heft 14 · September 2007 wurden unter Mitteilung des Wortlauts des § 37 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Tübingen die Ergebnisse der Wahl zur 4. BRAK-Satzungsversammlung 2007 bekannt gegeben. Nach Ablauf der insoweit geltenden Frist kann bestätigt werden, dass weder die Wahl noch das Wahlergebnis angefochten wurden.

IMPRESSUM

Herausgeber
Rechtsanwaltskammer Tübingen
Christophstraße 30
72072 Tübingen
Telefon 07071 / 7 93 69 10
Telefax 07071 / 7 93 69 11
E-Mail: info@rak-tuebingen.de
Internet: www.rak-tuebingen.de

Verantwortlich
Rechtsanwalt Peter Rusch
Bahnhofstraße 48
78532 Tuttlingen
Telefon 07461 / 80 81
Telefax 07461 / 48 26
E-Mail: frick-rusch@t-online.de

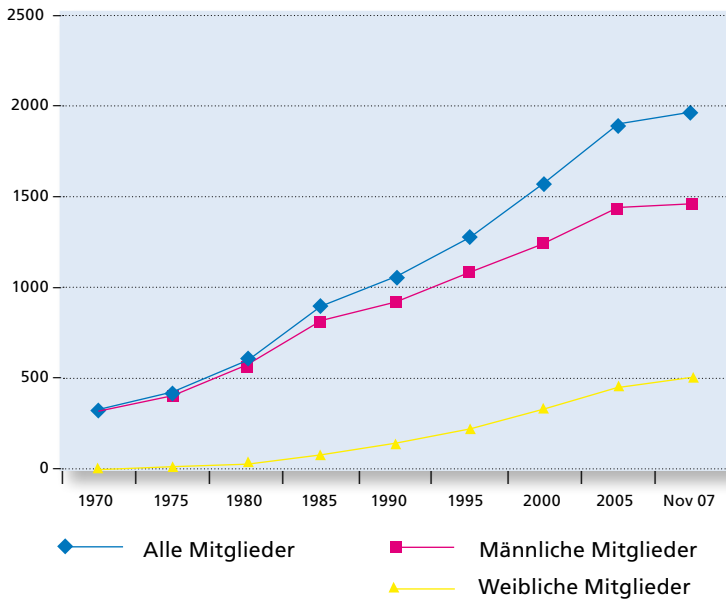
Grafik und Layout
Lorenz Communication
Naststraße 27
70376 Stuttgart
www.lorenz-com.de

Mitglieder der Rechts-
anwaltskammer Tübingen
ab 1950

MITGLIEDER

Jahr	Insgesamt	männlich	weiblich
1950	181	Unbekannt	Unbekannt
1951	189	--	--
1952	194	--	--
1953	Unbekannt	--	--
1954	186	--	--
1955	201	--	--
1956	213	--	--
1957	221	--	--
1958	228	--	--
1959	231	--	--
1960	254	--	--
1961	258	--	--
1962	258	--	--
1963	259	--	--
1964	260	--	--
1965	263	--	--
1966	261	255	6
1967	282	275	7
1968	296	288	8
1969	311	304	7
1970	328	321	7
1971	347	336	11
1972	351	340	11
1973	362	350	12
1974	385	370	15
1975	413	395	18
1976	461	441	20
1977	516	492	24
1978	538	506	32
1979	552	519	33
1980	598	563	35
1981	639	596	43
1982	716	653	63
1983	810	727	83
1984	845	761	84
1985	895	808	87
1986	901	809	92
1987	941	842	99
1988	972	867	105
1989	1020	903	117
1990	1050	912	138
1991	1057	914	143
1992	1068	907	161
1993	1126	939	187
1994	1182	972	210
1995	1265	1037	228
1996	1304	1065	239
1997	1370	1111	259
1998	1421	1146	275
1999	1503	1197	306
2000	1564	1233	331
2001	1610	1248	362
2002	1674	1300	374
2003	1746	1344	402
2004	1805	1380	425
2005	1879	1421	458
2006	1930	1483	447
11/2007	1954	1447	507

Verteilung nach männlichen und weiblichen Mitgliedern ab 1970



Neuregelung der Jahresabschlusspublizität

Das Amtsgericht Stuttgart - Registergericht - hat uns gebeten die Kammermitglieder über die seit 01. Januar 2007 geltende Neuregelung der Jahresabschlusspublizität zu informieren.

Neuregelung der Jahresabschlusspublizität

Das ab 1. Januar 2007 geltende Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (kurz: EHUG) bringt für die Abschlusspublizität und die offenkundigen Unternehmen eine Reihe von wichtigen Änderungen.

Art, Zeitpunkt und Weg der Veröffentlichung:

Mit Ablauf des Jahres 2006 entfällt die bisher vorgeschriebene Einreichung der Rechnungsunterlagen beim Handelsregister. Stattdessen sind die Unterlagen beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeiger, das ist die Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH mit Sitz in Köln, einzureichen und von dem Unternehmen im Bundesanzeiger elektronisch bekannt zu machen.

Dies gilt für alle Abschlussunterlagen für nach dem 31. Dezember 2005 beginnende Geschäftsjahre, also für alle Abschlüsse, die das Geschäftsjahr 2006 oder ein späteres Geschäftsjahr betreffen. Am Umfang der offen zulegenden Dokumente ändert sich nichts.

Der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers hat dann den Jahresabschluss (zusammen mit den weiteren in § 325 HGB genannten Unterlagen) an das Unternehmensregister zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln. Als offenkundiges Unternehmen trifft das Unternehmen in Bezug auf das neu geschaffene Unternehmensregister also keine weitergehende Übermittlungs- oder Offenlegungspflicht, es hat lediglich die vorgesehene Jahresgebühr für die Führung des Unternehmensregisters in Höhe von 5 € (kleine Gesellschaften) bzw. 10 € (mittelgroße und große Gesellschaften) zu entrichten (für kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften gelten insoweit Besonderheiten).

Was die Art der Einreichung betrifft, schreibt das EHUG eine elektro-

nische Einreichung vor; für eine Übergangszeit von drei Jahren wird durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz jedoch noch eine Papier-Einreichung zugelassen.

Wichtiger Hinweis für die Einreichung von Jahresabschlussunterlagen: Jahresabschlussunterlagen sind beim Bundesanzeiger Verlag einzureichen – nicht beim Bundesministerium der Justiz (BMJ) und nicht beim Bundesamt für Justiz (BfJ).

Allein der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers, der die fristgerechte und vollständige Einreichung der Unterlagen prüft, ist der richtige Adressat. Er unterrichtet gemäß § 329 Abs. 4 HGB bei Verstößen gegen die Offenlegung des Bundesamt für Justiz, das bei nicht ordnungsgemäßer Offenlegung ein Ordnungsgeldverfahren einleitet und Verstöße wegen unterlassener oder unvollständiger Publikation durch die Verhängung von Ordnungsgeldern in Höhe von mindestens 2.500,- EUR bis maximal 25.000,- EUR ahndet.

Detaillierte Informationen u.a. zur Neuregelung der Jahresabschlusspublizität finden Sie auf der Serviceplattform des Bundesanzeigers unter <http://publikations-service.plattform.de> unter dem Menüpunkt „Service“.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz.

Verlags-Anschrift für die Einreichung von Papiermanuskripten:

Bundesanzeiger Verlagsges. mbH
Anzeigenredaktion
Amtsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Internetplattform für die Einreichung elektronischer Unterlagen:

Für die elektronische Übermittlung von Aufträgen steht Ihnen die Publikations-Serviceplattform unter <http://publikations-service.plattform.de> zur Verfügung.

Anwaltssuchdienst


 der Rechtsanwaltskammer Tübingen

Im Kammerreport Heft 14 · September 2007 berichteten wir, dass der Anwaltssuchdienst der Rechtsanwaltskammer Tübingen neu gestaltet wurde. Zu diesem Zweck wurden neue Listen für die selbst zu benennenden Rechtsgebiete und Fremdsprachen ausgegeben.

Bislang konnten wir einen Rücklauf von 515 ausgefüllten Selbstbenennungslisten registrieren. Dies entspricht ca. 26 % der Kammermitglieder.

Wir raten deshalb dringend die dem Kammerreport Heft 14 beigefügte Liste für die Registrierung im Anwaltssuchdienst der Rechtsanwaltskammer Tübingen baldmöglichst auszufüllen und per Post oder Telefax an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer zurückzusenden.

Sofern Sie diese Liste nicht mehr bei der Hand haben, kann sie bei der Geschäftsstelle unserer Rechtsanwaltskammer angefordert oder im Internet unter www.rak-tuebingen.de unter „Satzungen und Formulare“ heruntergeladen werden.

ELFCUP-Deutschland 2008

Vom 13.-15. Juni 2008 findet auf dem Gelände der Sportschule Hennef das Fußballturnier ELFCUP-Deutschland 2008 statt. An diesem Turnier können alle fußballbegeisterten Rechtsanwälte teilnehmen.

Alle relevanten Infos sowie Teilnahmebedingungen, Kosten und Anfahrtsskizze finden Sie im Internet unter www.elfcup-deutschland.de.

Mitglieder der Fachanwaltsprüfungsausschüsse

(Fortsetzung aus Heft 14)

**Fachanwaltsprüfungsausschuss
Versicherungsrecht:**
■ Vorsitzender:

Rechtsanwalt Georg A. Robak
c/o Zorn Rechtsanwälte
Hirschstr. 2
76133 Karlsruhe
Tel.: 0721-626930
Fax: 0721-6269310

■ Ordentliche Mitglieder:

Rechtsanwalt Frank Stüttgen
Wilhelmstr. 1 b
79098 Freiburg
Tel.: 0761-7039442
Fax: 0761-7039410
kanzlei@kaisersoziende.de

Rechtsanwalt Martin Springer
c/o RAe Springer, Obinger
u. Koll.
Abt-Hyller-Str. 5
88250 Weingarten
Tel.: 0751-7642820
Fax: 0751-76428228
springobi@eurojuris.de

■ Stellvertretende Mitglieder:

Rechtsanwalt Oliver Jenal
O 4, 13-16
68161 Mannheim

Rechtsanwalt Martin Lamster
Schwarzwaldstr. 1
78117 Freiburg

Rechtsanwalt Frank Eppe
c/o RAe Dachs u. Koll.
Gartenstr. 5
72074 Tübingen
Tel.: 07071-56990
Fax: 07071-569956

**Fachanwaltsprüfungsausschuss
Verwaltungsrecht:**
■ Vorsitzender:

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jörg Birk
Bopserstr. 17
70180 Stuttgart

Tel.: 0711-23823
Fax: 0711-2382555

■ Ordentliche Mitglieder:

Rechtsanwalt
Hans von Gültlingen
c/o RAe Dr. Kroll u. Koll.
Eberhardstr. 1
72764 Reutlingen
Tel.: 07121-3240
Fax: 07121-32410
kanzlei@kp-recht.de

Rechtsanwalt
Dr. Reinhard Sparwasser
Weiherhofstr. 2
79104 Freiburg
Tel.: 0761-282870
Fax: 0761-2828744

Rechtsanwalt Jörg von Albedyll
Gaisbergstr. 4
69115 Heidelberg
Tel.: 06221-91230
Fax: 06221-912345

■ Stellvertretende Mitglieder:

Rechtsanwalt und Notar
Lutz Frauendorf
Europaplatz 2
72072 Tübingen
Tel.: 0707179580
frauendorf.de@t-online.de

Rechtsanwalt
Dr. Hansjörg Melchinger
Wendtstraße 17
76185 Karlsruhe

Rechtsanwalt Werner Nestler
Karlstr. 36
78054 Villingen-Schwenningen
Tel.: 07720-30080

Rechtsanwältin
Dr. Judith Schaupp-Haag
Bopserstr. 17
70180 Stuttgart
Tel.: 0711-23823

PERSONALIEN

Fachanwälte vom 16.08.2007 bis 15.11.2007

Kanzleianschrift:

seit:

Roger Gabor	FA f. Informationstechnologier.	Eywiesenstraße 6, 88212 Ravensburg	19.09.2007
Petra Ruf	FA f. Versicherungsrecht	Sigmaringer Str. 1, 72501 Gammertingen	19.09.2007
Dr. Claudia Kurcz-Heim	FA f. Miet- u. WEG-Recht	Christophstraße 3, 72072 Tübingen	19.09.2007
Dr. Hans Lindemann	FA f. gewerblichen Rechtsschutz	Am Echazufer 24, 72764 Reutlingen	19.09.2007
Armin Bischofberger	FA f. Handels- u. Gesellschaftsr.	Ehlersstraße 11, 88046 Friedrichshafen	08.10.2007
Dr. Philipp Neumann	FA f. Handels- u. Gesellschaftsr.	Charlottenstr. 45-51, 72764 Reutlingen	08.10.2007
Edgar Dorn	FA f. Insolvenzrecht	Berner Feld 74, 78628 Rottweil	08.10.2007
Volker Stähle	FA f. Familienrecht	Gartenstr. 43, 72764 Reutlingen	08.10.2007
Christine Spohn	FA f. Insolvenzrecht	Gartenstr. 5, 72074 Tübingen	08.10.2007
Silke Kurz	FA f. Steuerrecht	Charlieuerstr. 36, 72800 Eningen	15.11.2007
Alexander Fuß	FA f. Miet- u. WEG-Recht	Waaghausstr. 5-7, 78532 Tuttlingen	15.11.2007
Bernd Rau	FA f. Bau- u. Architektenrecht	Marktstraße 18, 72202 Nagold	15.11.2007
Martin Diebold	FA f. Verkehrsrecht	Neue Straße 11, 72070 Tübingen	15.11.2007
Clemens Müller	FA f. Steuerrecht	Riedlinger Str. 21, 88521 Ertingen	15.11.2007
Anja Dreyer	FA f. Bau- u. Architektenrecht	Marktstraße 12, 88212 Ravensburg	15.11.2007
Mirjam Zöllinger-Kamal	FA f. Steuerrecht	Mathildenstr. 13, 72461 Albstadt	15.11.2007
Georg Menz	FA f. Arbeitsrecht	Storchenstr. 22, 88213 Ravensburg	16.11.2007

Fortbildungszertifikate der BRAK vom 15.02.2007 bis 15.11.2007

	<i>Kanzleiort</i>	<i>Erteilt:</i>	<i>Ablauf:</i>
Christine Arnold-Bopp	Ravensburg	15.02.2007	15.02.2010
Helga Bender	Tübingen	15.02.2007	15.02.2010
Rainer Engels	Ravensburg	15.02.2007	15.02.2010
Jörg Gössler	Tuttlingen	15.02.2007	15.02.2010
Henn Matthias	Trossingen	15.02.2007	15.02.2010
Christoph Lischka	Ravensburg	15.02.2007	15.02.2010
Patricia Wendt	Ravensburg	15.02.2007	15.02.2010
Dr. Hans-Peter Bopp	Ravensburg	26.02.2007	26.02.2010
Renate Kaplan	Ravensburg	26.02.2007	26.02.2010
Helmut Hornstein	Ravensburg	10.04.2007	10.04.2010
Jan Pahl	Ravensburg	10.04.2007	10.04.2010
Rahel Haefke-Neuscheler	Albstadt	23.04.2007	23.04.2010
Andreas Manok	Ravensburg	22.05.2007	22.05.2010
Martin Diebold	Tübingen	27.06.2007	27.06.2010
Jürgen Angelstorf	Ravensburg	27.06.2007	27.06.2010
Dr. Thomas Budde	Reutlingen	13.07.2007	13.07.2010
Dr. Michael Walker (KReport)	Reutlingen	06.08.2007	06.08.2010
Sabine Wagner	Wangen	24.08.2007	24.08.2010
Dr. Markus Lehmann	Ravensburg	25.09.2007	25.09.2010
Martin Worbs	Ravensburg	25.09.2007	25.09.2010

Neu- und Wiederezulassungen vom 16.08.2007 bis 15.11.2007

Alexandra Berg	Am Echazufer 24, 72764 Reutlingen	10.09.2007
Ralph Eißler	Quellenhalde 7, 88069 Tett nang	10.09.2007
Christian Finkelde	Heinrich-Rieker-Straße 9, 78532 Tuttlingen	10.09.2007
Yvonne Herter	Charlottenstraße 49, 72764 Reutlingen	10.09.2007
Helge Köppen	Lerchenstraße 6, 72584 Hülben	10.09.2007
Joachim Meurer	Johann-Sebastian-Bach-Str. 23, 72175 Dornhan	10.09.2007

PERSONALIEN

Neu- und Wiederzulassungen vom 16.08.2007 bis 15.11.2007

Marc Nusser	Loretostraße 3, 88069 Tettngang	10.09.2007
Maximilian Pfeifer	Mohlstraße 70, 72074 Tübingen	10.09.2007
Sina-Alexa Renner	Amselweg 5, 72351 Geislingen	10.09.2007
Christian Scriba	Am Echazufer 24, 72764 Reutlingen	10.09.2007
Dr. Richard Sigel, LL.M.	Limburgstraße 5, 72587 Römerstein	10.09.2007
Ingar Berlin	Franz-Beer-Straße 111, 88250 Weingarten	17.10.2007
Stefan Grotz	Stingstraße 145, 72336 Balingen	17.10.2007
Guido Kratzenstein	Bellinostraße 68, 72762 Reutlingen	17.10.2007
Petra Lohmeier	Hans-Thoma-Straße 1, 88074 Meckenbeuren	17.10.2007
Philipp Nagel	Bahnhofstraße 22, 88069 Tettngang	17.10.2007
Felicitas Schlessmann	Bahnhofstraße 29, 88400 Biberach	17.10.2007
Marion Schönberger	Rollinstraße 61-63, 88400 Biberach	17.10.2007
Carmen Mutz	Marktstraße 18, 72202 Nagold	25.10.2007
Thomas Roschlau	Königstraße 21, 78532 Tuttlingen	25.10.2007
Dimitra Baira	Untere Lehrstraße 8, 78628 Rottweil	25.10.2007

Wechsel in unseren Kammerbezirk vom 16.08.2007 bis 15.11.2007

Daniela Richert	Ehlersstraße 11, 88046 Friedrichshafen	29.08.2007
Jörg Weschenbach	Bahnhofstraße 29, 88400 Biberach	14.09.2007
Julia Eppler	Bahnhofstraße 29, 88400 Biberach	14.09.2007
Martin Gerhardt	Rabenstraße 51, 88471 Laupheim	17.10.2007
Gerald Kneissle	Stuttgarter Straße 87, 75365 Calw	19.10.2007
Marcel Kraus	Stuttgarter Straße 87, 75365 Calw	19.10.2007
Martin Schäfer	Achalmstraße 17, 72800 Eningen	05.11.2007
Dr. Tina Mattl	Lilienstraße 3/1, 72764 Reutlingen	05.11.2007

Ausgeschiedene Rechtsanwälte vom 16.08.2007 bis 15.11.2007

Heidrun Theis	Reutlingen	29.08.2007
René Walter	Oberndorf	05.09.2007
Dirk Fissl	Friedrichshafen	11.09.2007
Christoph Sippel	Immenstaad	24.09.2007
Dr. Pascal Hofer	Ravensburg	28.09.2007
Heidi Schiek	Bodelshausen	29.09.2007
Andreas Gänsbauer	Bergatreute	02.10.2007
Dr. Christian Diemer, LL.M. MLE	Wien	04.10.2007
Dr. Dorothee Hofer	Ravensburg	06.10.2007
Peter Buck	Bad Urach	17.10.2007
Tanja Wagner	Rottweil	21.10.2007
Thore Jensen	Tübingen	23.10.2007
Jochen Hägele	Rottenburg	24.10.2007
Ulrich Martin Glock	Freudenstadt	01.11.2007

Verstorbene Mitglieder vom 16.08.2007 bis 20.11.2007

Dr. Eckart Knüfermann	Biberach	17.08.2007
Joachim Ernst	Schramberg	19.11.2007



**Aufruf zur
Weihnachtsspende 2007
der Hülfskasse**

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

mit unserem Aufruf hoffen wir auch in diesem Jahr auf Ihre kollegiale Solidarität mit den Benachteiligten unseres Berufsstandes.

Mit Ihrer Spende im Jahr 2006, für die wir Ihnen nochmals herzlich danken, haben Sie es ermöglicht, dass die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte in 26 Kammerbezirken bundesweit 398 Unterstützten eine große Freude bereiten konnte: Ausgezahlt wurden insgesamt € 214.000,-, inklusive der Kosten für Gutscheine, mit denen wir 93 minderjährigen bzw. in Ausbildung befindlichen Kindern Buchwünsche erfüllten. Die Dankbarkeit der Empfänger über diese Zuwendungen zum Weihnachtsfest ist groß.

Auch wenn uns bewusst ist, dass Sie gerade in der Vorweihnachtszeit mit Spendenaufrufen überhäuft werden, bitten wir Sie:

Helfen Sie auch in diesem Jahr mit Ihrer Spende!

Jede Spende ist steuerabzugsfähig. Für Beträge bis € 100,- gilt der von Ihrem Kreditinstitut quittierte Beleg als Zuwendungsbestätigung. Für Beträge über € 100,- erhalten Sie unverzüglich eine Spendenquittung.

Abschließend noch eine Bitte: Sollte Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt sein, informieren Sie uns. Wir helfen gern!

Mit kollegialen Grüßen
und herzlichem Dank für Ihre Hilfe

Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte



- Bernd-Ludwig Holle -
Vorstandsvorsitzender



**Weitere Informationen erhalten
Sie unter www.Huelfskasse.de**

Konten:

Deutsche Bank Hamburg
Konto 0309906 (BLZ 200 700 00)
Postbank Hamburg
Konto 474 03-203 (BLZ 200 100 20)